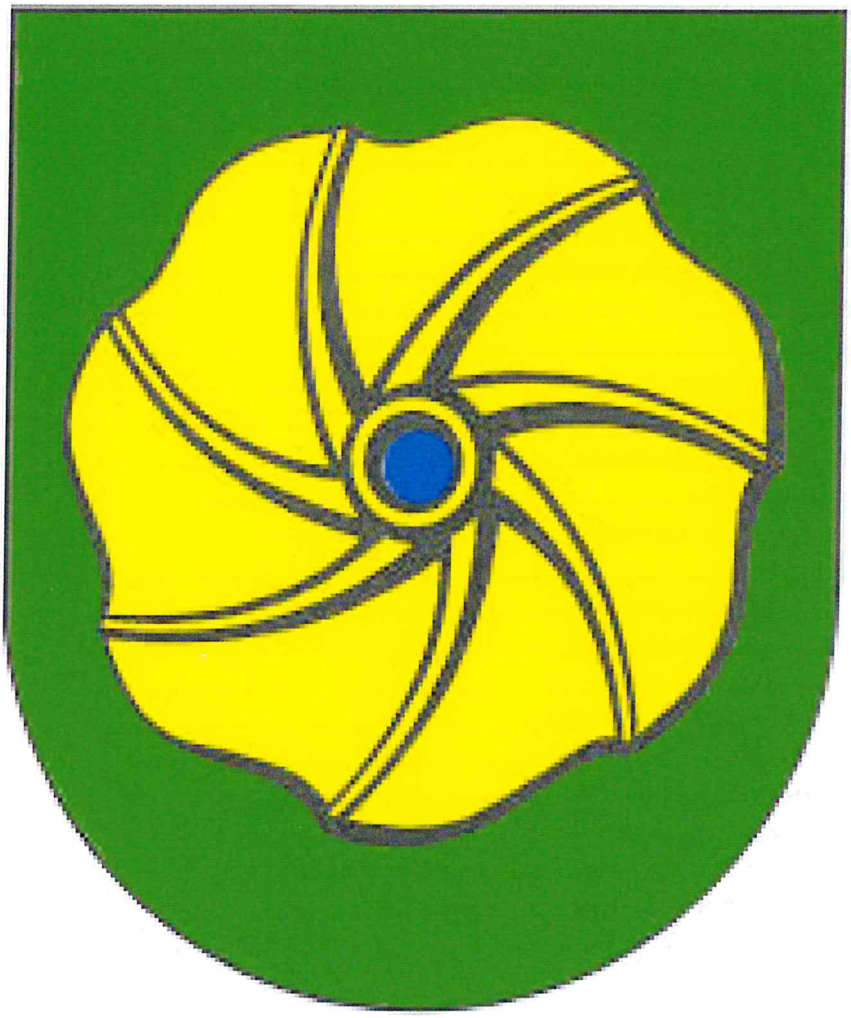
BEGRÜNDUNG

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand:	Abschließende Fassung
Datum:	März 2020
Verfasser:	Dipl. Geogr. Hannes Lyko Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters M.Sc. Dana Michaelis

Planungsgruppe Dirks * Stadt- und Landschaftsplanung * 25746 Heide * Loher Weg 4 * Tel. 0481 8593300 * Fax 0481 71091 * Mail info@planungsgruppe-dirks.de

INHALTSVERZEICHNIS

BESTANDSDARSTELLUNG **5**
1. Lage der Gemeinde im Raum **5**
2. Raumordnungsplanerische Vorgaben **5**
3. Historische Entwicklung **6**
3.1 Altsteinzeit (bis ca. 15.000 v.Chr.) *6*
3.2 Mittelsteinzeit (ca. 15.000 – 3000 v.Chr.) *6*
3.3 Vor- und Frühgeschichte *7*
3.4 Mittelalter *7*
3.5 Helse im 3. Reich (1933-1945) *8*
3.6 Helse nach 1945 *8*
4. Bevölkerung **9**
4.1 Bevölkerungsentwicklung *9*
4.2 Altersstruktur der Bevölkerung *10*
5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte **13**
6. Landwirtschaft **14**
7. Waldflächen **14**
8. Industrie und Gewerbe **15**
9. Eigentümer von Grund und Boden **15**
10. Behörden und öffentliche Dienste **16**
11. Schulen / Kindergärten **16**
12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken **17**
13. Verkehr **17**
13.1 Kraftfahrzeugverkehr *17*
13.2 Ruhender Verkehr *17*
13.3 Eisenbahnverkehr *18*
13.4 Öffentlicher Nahverkehr *18*
14. Geologie und Relief **18**
15. Natur- und Landschaftsschutz **19**
15.1 Landschaftsprogramm *19*
15.2 Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg *19*
15.3 Biotopverbundflächen *19*
15.4 Festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen *20*
15.5 Landschaftsplan *21*
16. Denkmalschutz **23**
17. Ver- und Entsorgung **24**
17.1 Wasserversorgung *24*
17.2 Versorgung mit Elektrizität *24*
17.3 Gasversorgung *24*
17.4 Feldleitungen *24*
17.5 Fernmeldeeinrichtungen *25*
17.6 Abfallbeseitigung / Altablagerungen *25*
17.7 Abwasserbeseitigung *26*
18. Steuerhebesätze **27**
PLANUNGSZIELE DER GEMEINDE **28**
19. Allgemeines **28**
20. Wohnbauflächen – W – **29**
21. Gemischte Bauflächen – M – **32**

22. Gewerbliche Bauflächen – G – ... 32
23. Sonderbauflächen – S – ... 33
24. Flächen für den Gemeinbedarf ... 33
25. Windenergieeignungsgebiete ... 34
26. Grünflächen ... 35
27. Flächenbilanz ... 36
UMWELTBERICHT ... 37
28. Allgemeines ... 37
28.1 Veranlassung / Methodik ... 37
29. Fachgesetze ... 37
30. Aussagen übergeordneter Planungen und des Landschaftsplanes ... 40
30.1 Landschaftsprogramm ... 40
30.2 Landschaftsrahmenplan ... 40
30.3 Landschaftsplan ... 41
30.4 Altlasten ... 42
31. Beschreibung des Planvorhabens ... 43
31.1 Art der baulichen Nutzungen ... 43
31.1.1 Wohnbauflächen ... 43
31.1.2 Gemischte Bauflächen ... 43
31.1.3 Gewerbliche Bauflächen ... 44
31.2 Flächen für den Gemeinbedarf ... 44
31.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge ... 45
31.4 Grünflächen ... 45
31.5 Wasserflächen ... 46
31.6 Flächen für Landwirtschaft und Wald ... 46
31.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 47
31.8 Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Erholung und Tourismus ... 48
31.9 Nachrichtliche Übernahmen ... 48
31.9.1 Verbandsvorfluter des Sielverbandes ... 48
31.9.2 Grenze Ortsdurchfahrt/Grenze Anbauverbotszone ... 49
31.9.3 Schutzgebiet/gesetzlich geschütztes Biotop ... 50
31.9.4 Vorranggebiet für die Windenergienutzung ... 51
31.9.5 Archäologische Interessensgebiete ... 51
31.9.6 Biotopverbund ... 52
31.9.7 Altlastenfläche ... 52
32. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) ... 52
32.1 Schutzgut Mensch ... 53
32.2 Schutzgut Boden ... 53
32.3 Schutzgut Wasser ... 54
32.3.1 Grundwasser ... 54
32.3.2 Oberflächenwasser ... 55
32.4 Schutzgut Flora- und Fauna ... 56
32.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung ... 57
32.6 Schutzgüter Klima und Luft ... 61
32.7 Schutzgut Landschaftsbild ... 61
32.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 62
32.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 62

32.10 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ... *62*
33. Entwicklungsprognosen ... **62**
33.1 Bau und Vorhandensein der Vorhaben ... *62*
33.2 Nutzung natürlicher Ressourcen ... *65*
33.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... *65*
33.4 Art und Menge an Emissionen ... *65*
33.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung ... *66*
33.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ... *66*
33.7 Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete ... *66*
33.8 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ... *66*
33.9 Eingesetzte Stoffe und Techniken ... *66*
34. Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen ... **67**
35. Planungsalternative ... **67**
36. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ... **67**
37. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring) ... **67**
38. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... **68**
LITERATUR UND QUELLENANGABE ... **69**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung ... 9
Abbildung 2: Wohnbevölkerung nach Altersgruppen (2016) ... 12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wohnungen und Wohngebäude (2011) ... 13
Tabelle 2: Steuerhebesätze in der Gemeinde Helse ... 27
Tabelle 3: Flächenbilanzierung ... 36

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Helse
Anlage 2: Begründung und Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Helse
Anlage 3: Mikroregion Marne - Wohnbau-Innenentwicklungkonzept

BESTANDSDARSTELLUNG

1. Lage der Gemeinde im Raum

Die Gemeinde Helse befindet sich vollständig innerhalb des Naturraumes Dithmarscher Marsch. Sie liegt im Süden des Kreises Dithmarschen, ca. 1 km nördlich der Stadt Marne und umfasst eine Fläche von ca. 1.146 ha. Die Gemeinde hat fünf Nachbargemeinden: im Norden Trennewurth, im Osten Volsemenhusen, im Süden die Stadt Marne, im Südwesten Marnerdeich und im Westen Kronprinzenkoog. Helse ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Marne-Nordsee mit Verwaltungssitz in Marne.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV in der Gesamtfortschreibung von 2003 ist der gesamte Naturraum maritim geprägt. Dies gilt für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse ebenso wie für das Klima, die Böden, die Vegetation und die Tierwelt. Eine besondere naturräumliche Prägung erlangt die Gemeinde durch die Marsch bildenden Prozesse, welche durch den Deichbau des Menschen noch beschleunigt wurden. Daher betragen die durchschnittlichen Höhenlagen des Terrains zwischen 0 bis 3 m ü. NN.

Die Gemeinde ist relativ dünn besiedelt. Insgesamt gibt es neben den verschiedenen im Außenbereich befindlichen Höfen und Wohnhäusern drei Ortsteile in denen sich die Bebauung konzentriert. Der Ortsteil Helse/Krumwehl hat sich in der Vergangenheit zum Hauptort und Zentrum der Gemeinde entwickelt. Hier lebt inzwischen ein Großteil der Bevölkerung und auch die in der Gemeinde vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind hier angesiedelt. Daneben gibt es noch die kleineren Ortsteile Helserdeich und Darenwurth. Helserdeich liegt an der Westgrenze der Gemeinde. Dieser Ortsteil entwickelte sich bandartig entlang der alten Deichlinie. Der Ortsteil Darenwurth liegt zentral im Gemeindegebiet südwestlich des Ortsteiles Helse. Beim Ortsteil Darenwurth handelt es sich um eine Alte Dorfwurth, die schon mehrere Jahrhunderte besiedelt ist.

2. Raumordnungsplanerische Vorgaben

Die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Helse ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins (LEP). Weitere grundlegende Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg – in der geltenden Fassung – **Fortschreibung 2005** festgelegt.

Der LEP ordnet der Gemeinde Helse keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Unterzentrum eingestufte Nachbarstadt Marne. In der Hauptkarte stellt der LEP innerhalb des Gemeindegebietes lediglich den Verlauf der B 5 als bestehende überörtliche Verkehrsachse dar.

Die allgemeinen Planungsziele sollen im Regionalplan (2005) weiter konkretisiert werden. Der Regionalplan stellt ebenfalls die B 5 als regionale Infrastruktur dar. Ergänzt wird dies durch die Darstellung der L 237.
Darüber hinaus ist im Regionalplan der Bauschutzbereich des Flughafens St. Michaelisdonn ausgewiesen. Dieser Bauschutzbereich betrifft auch das Gemeindegebiet Helses. Er dient dazu die Einflugschneise des Flughafens von Bauwerken freizuhalten, die einen sicheren Flugverkehr beeinträchtigen könnten. Um dies zu gewährleisten, ist in diesem Bereich neben einer baurechtlichen Genehmigung auch eine luftrechtliche Genehmigung einzuholen.

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes (Sachthema Windenergie) befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die im Jahr 2012 veröffentlichte Teilfortschreibung Wind des Regionalplanes wurde im Zuge von Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt. Dementsprechend werden im Regionalplan derzeit keine Flächenwirksamen Aussagen zum Thema Windenergienutzung getroffen. Dementsprechend können keine Inhalte in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse übernommen werden.

3. Historische Entwicklung

3.1 Altsteinzeit (bis ca. 15.000 v.Chr.)

Dithmarschen liegt im Bereich des norddeutschen Senkungsgebietes und war damit mindestens seit Beginn des Erdmittelalters die meiste Zeit ein Flachmeergebiet. Als eindrucksvolle Zeugnisse dieser Meereszeiten blieben im Untergrund die umfangreichen Salzablagerungen der Zechsteinzeit (vor 250 Mio. Jahren) übrig, als die zeitlich aufeinanderfolgenden Flachmeere mehrfach austrockneten. Die Salzschichten wurden später durch Erddruck zu dammartigen, aufsteigenden Salzstöcken umgeformt. Solche Salzstöcke, mit Mächtigkeiten bis weit über 1.000 Metern, erstrecken sich unter Büsum - Trischendamm, Hennstedt - Heide - Hemmingstedt - Marne sowie Tellingstedt - Süderhastedt. Sie sind verantwortlich für viele der Schicht-"Fallen", in denen sich aufsteigendes Erdöl sammeln konnte. Bekannt sind auch die Kreideablagerungen, die z.B. bei Hemmingstedt - dort durchtränkt mit geologisch älterem Erdöl - in den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts bergmännisch abgebaut wurden und die auch sonst oft in geringer Tiefe unter der Geest zu finden sind. Sie liegen allerdings zu tief für einen rentablen Tagebau. Diese oberkreidezeitlichen Schichten entstanden vor 70 - 100 Millionen Jahren aus Ablagerungen eines warmen, nicht ganz flachen Meeres in Folge von Kalkausflockungen (VGL. REIß, ARNOLD, BORK ET AL., 2006).

3.2 Mittelsteinzeit (ca. 15.000 – 3000 v.Chr.)

Die Nacheiszeit brachte wieder erhebliche landschaftliche Veränderungen mit sich - zum einen durch die Wiederbewaldung, wobei sich die Zusammensetzung des Waldes je nach Klima und Einwanderungsgeschichte der Gehölze ständig änderte, zum anderen durch den zunächst rasanten Meeresspiegelanstieg, der Dithmarschen vom Binnenland zum Küstenland machte. Bis ca. 4300 v. Chr. spricht man, kulturgeschichtlich gesehen, von der Mittelsteinzeit oder dem Mesolithikum. Im Laufe dieser Zeit wurde das gesamte Nordseebecken überflutet. Am Ende der Mittelsteinzeit reichte das Meer bis an die Geestkliffs und weit in die Eider-, Broklandsau-, Miele- und Süderauniederung hinein.

Obwohl zum Ende der Mittelsteinzeit der Meeresspiegel noch etwa drei Meter unter dem heutigen lag, war Dithmarschen zu dieser Zeit am kleinsten; da dort, wo später Moor- und Marschflächen entstanden, noch weitgehend Wasser stand (VGL. REIß, ARNOLD, BORK ET AL., 2006).

3.3 Vor- und Frühgeschichte

Im Zuge des zurückgehenden Meeresspiegels nahm die Marschbildung an den Küsten zu. Der Mensch besiedelte diesen neu entstehenden Lebensraum frühzeitig. Die vor ca. 2500 Jahren entstandene „alte Marsch" wurde bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. durch Menschen besiedelt. Anfänglich wurden dazu, aufgrund niedriger Sturmflutpegelstände, auch Flachsiedlungen angelegt. Steigende Sturmflutpegelstände machten aber schnell die Anlage von Wurthen zur Voraussetzung für eine dauerhafte Besiedelung. Im 3. und 4. Jahrhundert ist die „alte Marsch" vom Menschen weitgehend verlassen worden. Die Gründe dafür sind aber bisher unklar geblieben. Erst im 7. Jahrhundert wurde das Gebiet erneut besiedelt. In dieser Zeit erfolge die Besiedlung durch die Anlage von Dorfwurthen, um die Gebäude dauerhaft vor dem Wasser zu sichern. In diesen frühen Siedlungsphasen machte sich der Mensch die natürlichen Marschbildungs- und Verlandungsprozesse für die Erschließung neuer Lebensräume zu nutze. Lediglich für die Kernsiedlungen wurden, durch die Anlage von Wurthen, weitere künstliche Sicherungsmaßnahmen getätigt.

3.4 Mittelalter

Im 12. Jahrhundert beginnen die Küstenbewohner die Verlandungs– und Marschbildungsprozesse durch die Anlage von Deichen zu beschleunigen. Genossenschaftliche Verbände begannen damit Deiche an den Seemarschen anzulegen, um die dahinterliegenden vermoorten Sietlandsmarschen trockenzulegen. In der Folgezeit entstanden dort zahlreiche Marschhufensiedlungen. Auch ein Teil der Gemeinde Helse entstand in dieser Zeit. Denn die erste geschlossene Deichlinie verlief durch Helse. Die B 5 liegt heute zum großen Teil auf dieser alten Deichlinie und kennzeichnet insbesondere in Süderdithmarschen den Verlauf des „Goldenen Ringes"; wie dieser Deich genannt wurde. Bereits vor der Bedeichung gab es den Siedlungsbereich Darenwurth, der auch ohne Deich aufgrund seiner erhöhten Lage vor Hochwasser geschützt war.

Das Ringen mit dem Meer und die Eindeichung und Sicherung neuer Köge waren seit dieser Zeit eine genossenschaftliche Angelegenheit gewesen. Dabei wurde ein einfaches Prinzip angewendet: die hinter dem Deich lebenden Anrainer deichten das angewachsene Neuland ein. Dies taten sie mit eigener Kraft und sie setzten ihre eigenen Mittel ein. Als Gegenleistung erhielten sie dafür Anteile am neugewonnen Koogsland, die sich nach der Größe ihrer binnendeichs gelegenen Ländereien richteten. Diese neuen Ländereien wurden dann der dahinterliegenden Bauernschaft und dem dazugehörigen Kirchspiel zugeordnet. Auf diese Weise wurden z. B. in Süderdithmarschen der Große Ammerswurth-Marner Koog (1578-1581) und der Marnerneuen Koog (1608), in Norderdithmarschen um die Jahrhundertwende die Heringsander, Hillgrovener und Reethsmeder Köge sowie die Schülper und Strübbeler Weide gewonnen. Auch die Landfestmachung der Insel Büsum 1575 und die Gewinnung des Wardammkooges 1609 waren nach dieser Tradition und Rechtsauffassung erfolgt (VGL. WITT, 2000).

In dieser Zeit entstanden auch einige Teile der Gemeinde Helse. Durch Verlandungsprozesse und die immer weiter vorangetriebenen Deichbaumaßnahmen im 16. Jahrhundert rückte die Küstenlinie weiter nach Westen. Bis etwa 1559 rückte sie bis zur Linie Trennewurtheraltendeich-Triangel-Außendeichsweg vor. In dieser Zeit entstanden auch die Siedlungsteile Helse, Hembüttel und Krumwehl.
Bis 1581 rückte die Küstenlinie durch die Eindeichung des Großen Koog Ammerswurth-Marne bis zum später eingedeichten Kronprinzenkoog vor. In der Folge entstand in der Gemeinde Helse der Siedlungsteil Helserdeich.

Die Gemeinde Helse

Die ersten Verwaltungseinheiten neben den Kirchspielen waren die Bauernschaften. Die erste Erwähnung der Bauernschaft Helse, Darenwurth und Krumwehl, die in etwa das heutige Gemeindegebiet umfasste, stammt aus dem Jahre 1603. Zu dieser Zeit wurde die erste „Beliebung", was soviel wie eine Satzung war, die die Bauernschaftsangelegenheiten regelte, aufgestellt. Diese Satzung wurde danach mehrfach geändert. Das Gebiet der Bauernschaft war bis 1883 nicht fest abgegrenzt, sondern umfasste die Flächen, die sich im Besitz der in der Bauernschaft organisierten Bauern befanden. Erst mit der Eingliederung Schleswig-Holsteins in das Königreich Preußen wurde das Verwaltungswesen geändert und es musste eine Abgrenzung der Bauernschaften erfolgen.

3.5 Helse im 3. Reich (1933-1945)

Die Gesetzgebung des „Dritten Reiches" gestaltete die Dinge von Grund auf anders. Man formte neben der Gemeindeverfassung auch die Kirchspielsgemeindeverfassung nach dem „Führerprinzip" um. Die Änderung der Verwaltungseinheiten wurde 1934 vollzogen. Die Bauernschaft Helse-Helserdeich-Darenwurth wurde eine Gemeinde und die Kirchspielslandgemeinde Marne ein vom Staat anerkannter Gemeindeverband und Gebietskörperschaft. Danach kam es immer wieder zu Anpassungen der Verwaltungsstrukturen. Insgesamt wurden damit die althergebrachten parlamentarischen und demokratischen Strukturen abgeschafft und durch neue Ämter, wie zum Beispiel das des Gemeindebürgermeisters ersetzt, wobei dieser nicht mehr gewählt, sondern von den Behörden ernannt wurde.

Im Krieg wurde Süderdithmarschen insbesondere für Stellungen der Luftabwehr genutzt. Die Wehrmacht baute an verschiedenen Standorten Flak- und Scheinwerferstellungen auf. Eine der Scheinwerferstellungen befand sich in Helse im Ortsteil Helserdeich. Anfangs wurde Schleswig-Holstein von feindlichen Fliegerverbänden nur in der Nacht passiert. In Dithmarschen wurden dabei vorerst keine Ziele angegriffen. Später wurden neben vereinzelten Angriffen im ländlichen Raum vor allem die Raffinerie in Hemmingstedt und der Hafen in Brunsbüttel bombardiert.

3.6 Helse nach 1945

Die ersten Nachkriegsjahre waren wie überall auch in Helse durch die große Anzahl von Flüchtlingen geprägt. Allgemein herrschte unter der Bevölkerung große Not. Erst Ende der 40er bzw. Anfang der 50er kam es zu einem wirtschaftlichen Aufschwung und einer spürbaren Verbesserung der Verhältnisse.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde durch die Besatzer der Aufbau neuer demokratischer Verwaltungsstrukturen und die Entnazifizierung vorangetrieben. Die Demokratisierung, die Integration der Flüchtlinge und der Vertriebenen sowie der Wiederaufbau waren im Jahr 1960 weitestgehend abgeschlossen.

Fortan kam es zu anderen Wandlungsprozessen, denn mit der zunehmenden Mechanisierung setzte ein Strukturwandel in der Landwirtschaft ein, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Folge dieses Strukturwandels sind immer weniger dafür aber immer größere landwirtschaftliche Betriebe. Generell führte die fortschreitende Industrialisierung zu großen Veränderungen in der Arbeitswelt. Insbesondere in kleinen ländlichen Gemeinden war dieser Strukturwandel deutlich zu spüren.

4. Bevölkerung

4.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Abbildung 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung in Helse und Dithmarschen zwischen 1890 und 2017. Dabei sind insbesondere für die Jahre vor 1990 nur vereinzelt genaue Einwohnerzahlen vorhanden.

In der Zeit vor dem 2. Weltkrieg zeigt die Abbildung, dass die Bevölkerung in Helse überdurchschnittlich groß war und langsam abnahm. Die Bevölkerungszahl im Kreisgebiet war hingegen kleiner als 1939, stieg aber im weiteren Verlauf an. In dieser Zeit herrschte also eine gegenläufige Entwicklung innerhalb der Gemeinde und des Kreisgebietes.

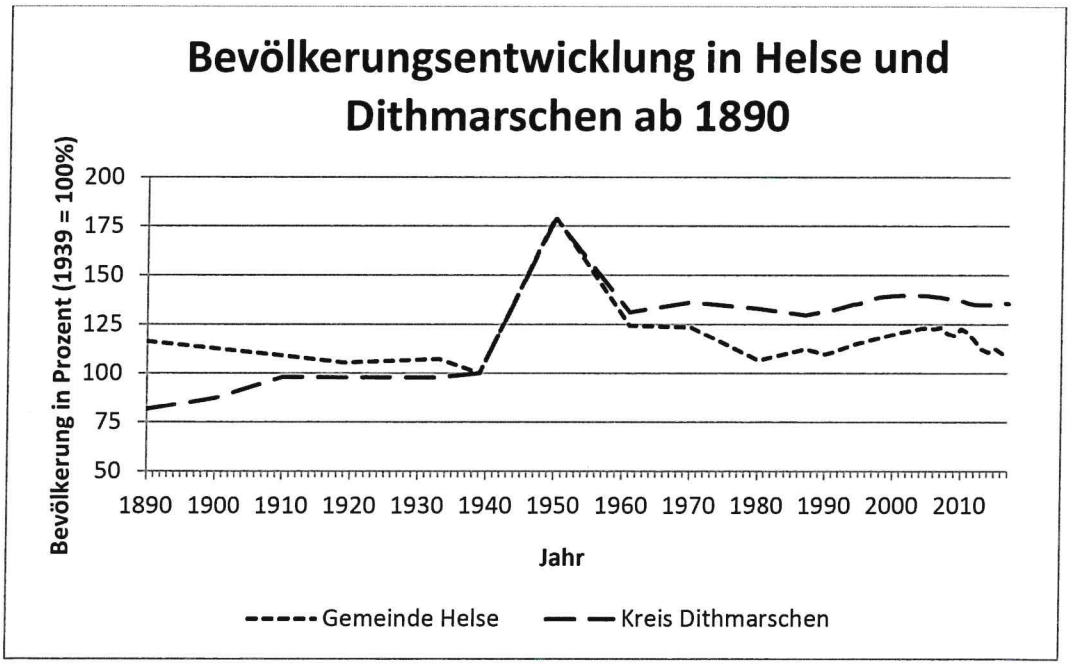


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsstatistik für Helse zeigt, dass die Gemeinde in den vergangenen einhundert Jahren eine Bevölkerung von 800-1.000 Einwohnern hatte. Eine Ausnahme bildet hier allerdings die Nachkriegszeit, zu dieser Zeit hatte die Gemeinde deutlich mehr Einwohner. So lebten 1950 in der Gemeinde 1.385 Menschen, was deutlich über der üblichen Einwohnerzahl lag. Die hohen Bevölkerungszahlen in dieser Zeit sind auf die Flüchtlingsströme nach dem 2. Weltkrieg zurückzuführen, die aus den verlorenen deut-

schen Ostgebieten nach Deutschland kamen. Dieses Muster mit starken Anstiegen der Bevölkerung nach 1945 und einem ebenso starken Rückgang in den 50ern lässt sich im gesamten Kreisgebiet in sehr ähnlichen Ausmaßen wiederfinden (vgl. Abbildung 1).

Nachdem die Bevölkerungszahl 1961 mit 959 Einwohnern wieder ein „normales" Maß erreicht hatte, ging sie in den folgenden 20 Jahren kontinuierlich zurück. Darauf folgte in Helse wieder ein Wachstum der Bevölkerung, welches bis in die 2000er Jahre anhielt. Danach stagnierte die Bevölkerungszahl in Helse für einige Jahre. Nach 2010 setzte hingegen wieder ein Bevölkerungsrückgang ein, welcher bis heute anhält.
Das Muster der Bevölkerungsentwicklung im Kreis Dithmarschen ähnelt dem der Gemeinde Helse in vielen wesentlichen Punkten, auch hier stieg die Bevölkerungszahl nach dem Krieg stark an und ging bis 1960 drastisch zurück. Die Einwohnerzahl blieb auch hier deutlich über dem Vorkriegsniveau. 1970 betrug die Bevölkerungszahl 135,2 % des Niveaus von 1939. Die Abbildung 1 zeigt, dass die Bevölkerung im Kreis Dithmarschen nach 1970 leicht zurückging, bevor nach 1990 ein erneuter Anstieg zu verzeichnen war. Seit der Jahrtausendwende sind die Einwohnerzahlen im Kreis Dithmarschen wieder rückläufig (vgl. Abbildung 1). Erst in den letzten Jahren konnten wieder kleinere Zuwächse verzeichnet werden.
Die Bevölkerungsdichte in Helse beträgt 73 EW pro km² und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt des Kreises, dessen Bevölkerungsdichte 93 EW pro km² beträgt.

4.2 Altersstruktur der Bevölkerung

Die Abbildung 2 zeigt die Altersstruktur der Gemeinde Helse im Vergleich zur Altersstruktur des Kreises Dithmarschen und des Landes Schleswig-Holstein. Alle Daten sind letztendlich auf Daten aus der Gemeindestatistik zurückzuführen und wurden beim Statistikamt Nord abgerufen. Der Vergleich mit den Daten des Kreises und des Landes ermöglicht es, Besonderheiten der Bevölkerungsstruktur in Helse herauszuarbeiten.
Beim Betrachten von Abbildung 2 fällt auf, dass aufgrund der Darstellung der Altersstruktur in relativ kleinen Altersgruppen, die Altersstruktur typische Merkmale der Urnenform einer klassischen Alterspyramide aufweist. Die Urnenform zeichnet sich dadurch aus, dass es einen relativ hohen Anteil von älterer Bevölkerung gibt und dass die Basis der Pyramide aufgrund des fehlenden Nachwuchses sehr schmal ist. Die Urnenform ist bei Alterspyramiden ein deutliches Zeichen für eine starke Alterung der Bevölkerung und eine relativ geringe Geburtenrate.

Beim Vergleichen der Daten fallen hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur in Helse vier signifikante Unterschiede zur Bevölkerungsstruktur des Kreises und des Landes auf.
In der Gemeinde Helse sind die Jahrgänge der Kinder und Jugendlichen verstärkt vertreten. In allen Altersgruppen von 6 bis 18 Jahren ist in Helse der Anteil an der Gesamtbevölkerung höher als im Kreis Dithmarschen oder im Land Schleswig-Holstein. Lediglich bei den unter 3 Jährigen und den 3 bis 6 Jährigen ist der Anteil in Helse etwas geringer als in den Vergleichsräumen.
Aus dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Helse lässt sich ableiten, dass die Gemeinde ein attraktiver Lebensraum für Familien mit Kindern ist. Dies ist sicherlich auf die vorhandene Infrastruktur zurückzu-

führen, denn in der Gemeinde ist eine Grundschule zu finden. Auffällig ist auch, dass vor allem der Anteil der jüngsten Bevölkerungsgruppen zurückgegangen ist, dies könnte auf fehlende Immobilien oder Grundstücksangebote, die für die entsprechenden Bevölkerungsgruppen interessant sind, zurückzuführen sein.

Innerhalb der Altersstruktur fällt weiterhin auf, dass der Anteil der 25 bis unter 30 Jährigen und der Anteil der 30 bis unter 35 Jährigen in Helse deutlich geringer als in Dithmarschen oder in Schleswig-Holstein ist. Der Anteil der 25 bis unter 30 Jährigen beträgt in Helse 3,1 % der Gesamtbevölkerung, während er im Kreisgebiet 5,1 % und im Land 5,7 % beträgt. Etwas geringer fällt der Unterschied bei den 30 bis unter 35 Jährigen aus, hier liegt der Anteil in Helse 3,5 %, während er im Kreisgebiet 4,8 % und im Land 5,5 % beträgt. Diese deutlichen Unterschiede sind vermutlich auf Ausbildungswanderung zurückzuführen. Der Großteil der Schulabgänger kann seinen Ausbildungswunsch, aufgrund der starken Individualisierung und Spezialisierung, nicht in der Region verwirklichen. Ein Fortzug der jungen Erwachsenen ist die unvermeidliche Folge dieser Entwicklung und eine Rückkehr ist in vielen Fällen nicht mehr möglich. Diese Entwicklung lässt sich für gewöhnlich in allen ländlich geprägten und peripher gelegenen Räumen beobachten und anhand der statistischen Daten nachweisen.

In Abbildung 2 zeigt sich außerdem, dass es in der Gemeinde einen besonders hohen Bevölkerungsanteil bei den Altersgruppen 35 und 65 Jahren gibt. In diesen sechs Altersgruppen ist der Anteil in Helse deutlich höher als im Kreisgebiet oder im Land Schleswig-Holstein. Bei diesen Altersklassen handelt es sich häufig um Menschen, die sich innerhalb des Lebenszyklus in der Familien- oder Postfamilienphase bzw. im Übergangsbereich zwischen diesen beiden Phasen befinden. Anders gesagt, handelt es sich häufig um Familien mit Kindern oder Kindern im fortgeschrittenen Alter. Das überproportionale Auftreten dieser Generation deckt sich mit den Beobachtungen bei den Anteilen der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Bevölkerung. Es ist zu vermuten, dass der hohe Anteil von Familien mit Kindern auf die in der Gemeinde vorhandene Infrastruktur zurückzuführen ist. Das Vorhandensein von Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Grundschule) und Freizeitangeboten (Sportverein) sowie die unmittelbare Nähe zu einem Zentralort (Marne) ist ein wichtiger Standortfaktor für diese Bevölkerungsgruppe. Während der Anteil der Bevölkerung zwischen 35 und 65 Jahren teilweise deutlich über dem Kreis- und Landesdurchschnitt liegt, kehrt sich dies bei den Altersgruppen über 65 Jahren um. Der Anteil der 65 bis unter 75 Jährigen und der über 75 Jährigen ist in der Gemeinde deutlich geringer als in den beiden Vergleichsräumen. Der Anteil der 65 bis unter 75 Jährigen beträgt in Helse 10,9 %, während im Kreisgebiet 11,7 % auf diese Altersgruppe entfallen. Der Landesdurchschnitt liegt wie in Helse ebenfalls bei 10,9%.

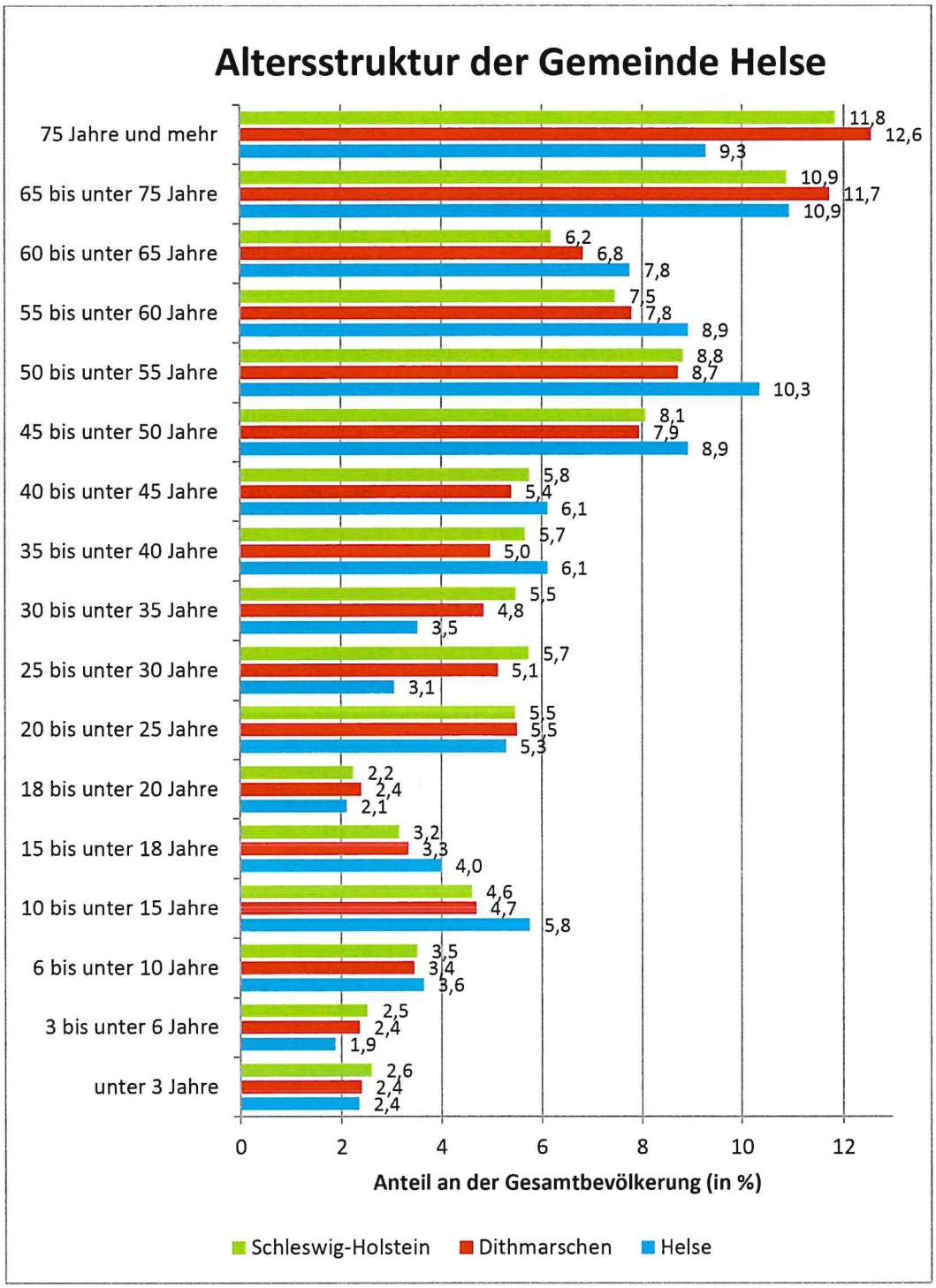


Abbildung 2: Wohnbevölkerung nach Altersgruppen (2016)

Noch deutlich fällt der Unterschied in der Altersgruppe der über 75 Jährigen aus, hier beträgt der Anteil in Helse 9,3 %, im Kreis Dithmarschen 12,6 % und im Land Schleswig-Holstein 11,8 %. Diese Besonderheit in der Altersstruktur deutet darauf hin, dass Helse für diese Generation nicht mehr so attraktiv ist. Möglicherweise ist das auf fehlende Versorgungsstrukturen hinsichtlich der gesundheitlichen Vorsorge zurückzuführen. Des Weiteren könnten auch Wohnangebote fehlen, die speziell auf die Anforderungen von Senioren zugeschnitten sind. Die bauliche Struktur in Helse ist überwiegend von Einfamilienhäusern geprägt, die im höheren Alter aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes

an Attraktivität verlieren. Ein Angebot an kleineren Wohnungen, die an die Bedürfnisse der Senioren angepasst sind, ist in der Gemeinde derzeit kaum vorhanden. Besondere Wohnformen für Senioren sind in Zukunft verstärkt gefragt, hier sollte die Gemeinde versuchen entsprechende Angebote zu unterstützen, um älteren Menschen den Verbleib in der Gemeinde zu ermöglichen.

Insgesamt deutet die Altersstruktur der Bevölkerung in der Gemeinde Helse darauf hin, dass Alterungsprozesse eine große Rolle spielen. Ebenso spiegeln sich Wanderungsprozesse in der Altersstruktur der Gemeinde wider. Der hohe Anteil an Jugendlichen lässt vermuten, dass in der Vergangenheit häufig junge Paare bzw. Familien mit Kindern zugezogen sind. Der geringe Anteil der jungen Erwachsenen deutet darauf hin, dass insbesondere Ausbildungs- und Arbeitsplatzwanderungen zu Fortzügen aus der Gemeinde führen. Es bleibt abzuwarten, ob die tendenziell negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Zukunft zumindest teil- bzw. zeitweise durch Zuwanderung kompensiert werden kann.

5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

Gebäude- und Wohnungsbestand

In der Tabelle 1 werden die Gebäude und Wohnungsbestände in der Gemeinde Helse dargestellt. Insgesamt sind in Helse, gemäß der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011, 364 Gebäude mit insgesamt 392 Wohnungen vorhanden. Der überwiegende Teil dieser Wohnungen, nämlich 383 Wohnungen befinden sich in den 355 vorhandenen Wohngebäuden. Insgesamt 9 Wohnungen befinden sich in Nichtwohngebäuden.
Der Gebäude- und Wohnungsbestand in Helse wird überwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Dies spiegelt die ländliche Prägung der Gemeinde wider, denn eine Bebauung mit Höfen und Einfamilienhäusern ist typisch für den ländlichen Raum.

Tabelle 1: Wohnungen und Wohngebäude (2011)

Gebäude (gesamt)	Wohnungen (gesamt)	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)	Wohnungen in Nichtwohngebäuden
364	392	355	383	9

Hinsichtlich des Alters des Gebäudebestandes zeigen sich in Helse auf den ersten Blick die verschiedenen Entwicklungsphasen von ländlichen Gemeinden in Schleswig-Holstein. In der Gemeinde gibt es einen größeren Baubestand von Gebäuden, der am Ende des 19. Jahrhunderts oder am Beginn des 20. Jahrhunderts errichtet wurde. Hierbei handelt es sich vor allem um Höfe und Gebäude auf den alten Wurthen. Die nächste Phase mit einer regen Bautätigkeit herrschte nach dem 2. Weltkrieg. In den 50er und 60er Jahren wurden zahlreiche Häuser errichtet, da für viele der Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten Wohnraum benötigt wurde. In dieser Phase entstanden die typischen kleinen

Siedlerhäuser. Die nächste Phase mit einer verstärkten Bautätigkeit vollzog sich in den 90er Jahren. In dieser Zeit erreichte die bundesweite Suburbanisierung ihren Höhepunkt und viele Familien entschieden sich für eigenes Wohneigentum. In dieser Zeit entstanden überall, so auch in der Gemeinde Helse, Neubaugebiete, in denen moderne Einfamilienhäuser errichtet werden konnten.

6. Landwirtschaft

Helse ist traditionell eine ausgesprochen landwirtschaftlich geprägte Gemeinde. Im Jahr 2014 existierten in Helse 14 landwirtschaftliche Betriebe. Der Schwerpunkt der verschiedenen Betriebe liegt überwiegend im Ackerbau, darüber hinaus bildet für viele Betriebe auch die Pferdehaltung einen Betriebsschwerpunkt. Andere Tierhaltungen spielen in der Gemeinde kaum eine Rolle, so existiert lediglich jeweils ein Betrieb, dessen alleinigen Betriebsschwerpunkt die Schafhaltung bzw. die Rinderhaltung bildet.
Die meisten der ortsansässigen Betriebe haben ihren Betriebsstandort im Außenbereich oder am Rande bebauter Strukturen.

7. Waldflächen

„Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern" (§ 1 Landeswaldgesetz).

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es insgesamt nur wenige Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die Abstimmung der Bereiche, auf denen sich Wald im Sinne des Gesetzes befindet, wurde im Vorfelde mit der Unteren Forstbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. Insgesamt gibt es ca. 10,7 ha Waldfläche, die sich auf drei Standorte verteilen.

Eine kleine Waldfläche befindet sich im Süden der Gemeinde südlich der Helserdieker Strot. Diese Fläche ist lediglich 0,7 ha groß und außerdem recht schmal. Sie ist als „sonstige Forstfläche" anzusprechen. Eine zweite kleine Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde am Nordertriangelweg. Dieser Wald hat eine Fläche von 1,4 ha und hat aus Naturschutzfachlicher Sicht eine höhere Qualität. Sie ist ebenfalls als „sonstige Forstfläche" anzusprechen. Der größte Teil der Waldflächen liegt an der Ostgrenze der Gemeinde am Norderlandsteig. Hier befinden sich ca. 8,6 ha Wald. Auch dieser Wald ist als „sonstige Forstfläche" anzusprechen.
Sonstige Forstflächen sind gekennzeichnet durch Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Holunder (*Sambucucus nigra*), Birke (*Betula pubescens*), Feldahorn (*Acer campestre*).

Sowohl die Umwandlung als auch die Beseitigung von Wald bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Unter Umwandlung wird die anderweitige Überplanung einer Waldfläche verstanden, unter Beseitigung das tatsächliche Fällen der Bäume.

Weiterhin ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, dass bei der Bebauung ein Mindestabstand von 30 m im Sinne des § 24 LWaldG zum Wald eingehalten werden muss. Diese Vorschrift gilt sowohl zum Schutz des Waldes als auch zum Schutz der Bebauung.

8. Industrie und Gewerbe

Die Gemeinde Helse ist überwiegend durch Landwirtschaft geprägt. Daneben existieren noch einige wenige Gewerbebetriebe. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Betrieb Unruh Gabelstapler und Landmaschinen sowie der Speditionsbetrieb Feil. Diesen beiden ortsansässigen Gewerbebetrieben wird im Flächennutzungsplan Rechnung getragen.

Einer der beiden größeren Gewerbebetriebe nämlich die Spedition Feil befindet sich an der Südgrenze der Gemeinde. Die Stadt Marne plant im Anschluss an diesen Betrieb auf dem Gebiet der Stadt Marne ein kleines Gewerbegebiet auszuweisen, das unter anderem auch als Erweiterungsfläche für die Spedition Feil dienen kann. Da für den Betrieb die Expansion in den freien Landschaftsraum rechtlich nicht möglich ist, besteht die einzige Erweiterungsmöglichkeit auf den Flächen in der Stadt Marne. Die Gemeinde Helse möchte den Betriebsstandort und den Planungen in Marne Rechnung tragen und die bestehenden Betriebsflächen im Flächennutzungsplan im Sinne einer Gemeindegrenzen übergreifenden Kontinuität planungsrechtlich unterlagern.
Der zweite größere ortsansässige Gewerbebetrieb ist die Firme Unruh. Deren Firmensitz befindet sich westlich der B 5. Der Betrieb ist einer der größten Arbeitgeber in der Gemeinde.

In der Gemeinde existiert außerdem eine Zwischenpump- und Schieberstation der RWE Dea AG. Diese Station wird als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse übernommen.

Ein weiterer gewerblicher Zweig ist die Energiewirtschaft. In der Gemeinde werden mehrere Windkraftanlagen betrieben.

9. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum öffentlicher Träger befindliche Grundbesitz unterliegt überwiegend auch einer öffentlichen Nutzungsbestimmung, wie z.B. die Verkehrsflächen oder die Flächen für den Gemeinbedarf. Weitergehende Inanspruchnahme von Flächen durch öffentliche Träger ist nicht vorgesehen.

10. Behörden und öffentliche Dienste

Die Gemeinde Helse gehört dem Amt Marne Nordsee an. Der Sitz der Amtsverwaltung befindet sich in Marne. Die nachfolgend aufgeführten Behörden bzw. Dienststellen stellen eine Auswahl dar:

Marne	Polizeistation
Heide	Finanzamt Kreisverwaltung Außenstelle des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Versorgungsamt
Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband Sielverband Helse Sielverband Kattrepel Sielverband Neufeld
Itzehoe	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Hauptzollamt Landgericht Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR- Landwirtschaft, ländliche Entwicklung/ Naturschutz, Technischer Umweltschutz)
Meldorf	Finanzamt Amtsgericht

11. Schulen / Kindergärten

Die Gemeinde Helse verfügt derzeit über keine stationäre Kindertagesstätte. In der Gemeinde wird aber eine Naturkindergartengruppe betrieben, die organisatorisch zur Kita Sonnenstrahl in Marne gehört. Die nächsten weiteren Kinderbetreuungseinrichtungen befinden sich im Unterzentrum Marne und in der Nachbargemeinde Kronprinzenkoog.
Derzeit plant die Gemeinde auf Grundlage eines Beschlusses des Amtsausschusses eine neue Kindertagesstätte zu errichten, um dem Bedarf an Betreuungsplatzen gerecht werden zu können.
In der Gemeinde befindet sich aber eine Grundschule. Die Schule ist ein Standort der Marschenschool, welche aus einer Kooperation der Grundschulen Helse und Kronprinzenkoog hervorgegangen ist. Der Schulstandort in Helse ist einzügig und wird überwiegend von Kindern aus Helse und den angrenzenden ländlichen Nachbargemeinden besucht.
Weiterführende Schulen sind in der Nachbarstadt Marne zu finden. Berufsbildende Schulen befinden sich in der Kreisstadt Heide, in Meldorf und Brunsbüttel.

12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Form des Westküstenklinikums in Brunsbüttel, welches ein weiterer Standort des Westküstenklinikums in der Kreisstadt Heide ist. Im Westküstenklinikum ist eine Außenstelle der Universitätsklinik der Christian-Albrecht-Universität Kiel untergebracht. Ein weiteres Krankenhaus in im näheren Verflechtungsraum befindet sich in Itzehoe.

Praktizierende Ärzte sind in Helse nicht ansässig. Primär allgemein- und zahnärztliche Praxen sind in Marne vorhanden; fachärztliche Praxen sind in Marne, Brunsbüttel und Heide ansässig. Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich ebenfalls in Marne, Brunsbüttel oder Heide.
Die nächstliegenden Apotheken befindet sich im Unterzentrum Marne, dort sind zwei Apotheken ansässig.

13. Verkehr

13.1 Kraftfahrzeugverkehr

Das Gemeindegebiet wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße 5 (B 5) gequert. Die B 5 ist die wichtigste Verkehrsanbindung der Gemeinde. Neben der B 5 gibt es mit der Landesstraße 237 (L 237) eine weitere Straße für den überörtlichen Verkehr. Die L 237 führt von Helse in Richtung Westen nach Kronprinzenkoog. Darüber hinaus gibt es verschiedene Gemeindestraßen, die den örtlichen Verkehr bewältigen.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (BFernStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In der Gemeinde Helse ist auf der B 5 keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Dementsprechend ist im gesamten Verlauf der B 5 innerhalb des Gemeindegebietes die Anbauverbotszone von 20 m zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 20 m von Landesstraßen und 15 m von Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
In Helse ist entlang der L 237 eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Ortsdurchfahrt beginnt an der B 5 und endet hinter der letzten Bebauung an der Straße Triangel. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Ortsdurchfahrten sind in der Gemeinde nicht festgesetzt, sodass im weiteren Verlauf der L 237 und entlang der Kreisstraße 20 (K 20) die Anbauverbotszone von 20 m bzw. 15 m zu berücksichtigen ist. Die Anbauverbotszonen werden nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

13.2 Ruhender Verkehr

Im Gemeindegebiet gibt es keine ausgewiesenen öffentlichen Parkplätze. Die benötigten

Stellplätze werden an den entsprechenden Einrichtungen vorgehalten. Darüber hinaus können an geeigneten Standorten Fahrzeuge im Verkehrsraum abgestellt werden.

13.3 Eisenbahnverkehr

Das Gemeindegebiet selbst hat keinen direkten Anschluss an eine Bahnstrecke. Ursprünglich verfügte die Stadt Marne über einen Bahnanschluss aber diese Strecke ist inzwischen seit 30 Jahren stillgelegt. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Meldorf. Von Meldorf besteht Anschluss an den Regionalbahnverkehr.

13.4 Öffentlicher Nahverkehr

Die Gemeinde Helse verfügt über insgesamt neun Bushaltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr. Diese Haltestellen sind innerhalb der verschiedenen Siedlungsbereiche des Gemeindegebietes verteilt. Es bestehen Busverbindungen in Richtung Meldorf und Marne, alle Verbindungen werden täglich in einer Taktzeit von ca. 1-2 Stunden bedient. Betrieben werden diese Busverbindungen durch die HEIDER STADTVERKEHR GMBH in Zusammenarbeit mit der AUTOKRAFT.

14. Geologie und Relief

Das Abschmelzen des Inlandeises bedingte einen Anstieg des Meeresspiegels. Die Überflutung setzte im gesamten Küstengebiet von Holland bis nach Jütland etwa gleichzeitig ein. Im sogenannten Mittelholozän (etwa 4000-2000 Jahre v. Chr.) erreichte die Transgression die innere Küste, den heutigen Geestrand in Dithmarschen und Nordfriesland. Der Anstieg des Meeres erfolgte sehr rasch und das Meer wies vor der holsteinischen Küste am heutigen Geestrand große Tiefen auf. Infolgedessen entwickelten sich zunächst weder Watten noch Marschen und das Meer konnte ungehindert an die Küste branden. Erst als sich der Anstieg des Meeres verlangsamte und später in eine Regression umschlug, kam es zum Ende des Mittelholozän vor der Eiderstedter Nehrung und vor Dithmarschen zur Wattenbildung.

Diese Watten bilden die Grundlage für die Entstehung der Marschen. Aufgrund von Sedimentationen an den vorhandenen Pionierpflanzen verlanden die Marschen allmählich. Mit der Zeit entstehen Salzwiesen. Die Sedimentationsrate ist bei regelmäßiger aber nicht täglicher Überflutung am höchsten und verlangsamt sich, wenn die Marschen immer höher über den Meeresspiegel wachsen. So entsteht direkt an der Küste ein leicht erhöhtes Gebiet. Landeinwärts findet keine bzw. nur sehr wenig Sedimentation statt, hier entsteht das tieferliegende Sietland. Die Reliefenergie im Marschland ist sehr gering und spiegelt die erdgeschichtliche Entwicklung wider. Die durchschnittlichen Höhenlagen des Terrains liegen zwischen 0-2 m ü. NN.

Bei der Entstehung der Gemeinde Helse hat sich der Mensch diesen natürlichen Prozess zu Nutze gemacht. An den entsprechenden Stellen wurden Deiche errichtet, um das dahinterliegende Land trocken zu legen und urbar zu machen. Auf dem heutigen Gemeindegebiet wurde im 12. Jahrhundert die erste künstliche Deichlinie angelegt. Später wurden der Helse-Trennewurtherkoog (1559) und der Große Ammmerswurth-Marner Koog (1578 – 1581) eingedeicht.

Aufgrund des, geologisch gesehen, sehr jungen Alters des Planungsgebietes sind nur geringe morphologische Prozesse zu erkennen und zu beobachten. Der Landschaftsplan der Gemeinde Helse stellt diese Situation detailliert dar.

15. Natur- und Landschaftsschutz

15.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist das Planungsinstrument, dass gem. § 4a LNatSchG die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung darstellt. Es dient auf regionaler Ebene als fachliche Vorgabe für die Landschaftsrahmenpläne sowie auf kommunaler Ebene als Vorgabe für die Landschaftspläne. Das Landschaftsprogramm wurde im Mai 1999 verabschiedet (MUNF, 1999).
Das Landschaftsprogramm hat gegenüber den Bürgern keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte des Landschaftsprogramms sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung besteht für Behörden und Stellen, deren Planungen sich auf die Natur auswirken können.
Für die Gemeinde Helse wird im Landschaftsprogramm nur eine Aussage gemacht. Im Zentrum der Gemeinde, werden kleinflächige Gebiete als *Geotope* vom Geotoptyp Wehlen gekennzeichnet.

15.2 Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg

Für das Gebiet der Gemeinde Helse sind im aktuellen Landschaftsrahmenplan folgende flächige Funktionen dargestellt:

- *Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems*

 Als solches ist in Helse eine alte Wehle und dessen Umgebungsbereich gekennzeichnet.

- *Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege*

 Weite Teile der Gemeinde Helse sind als *historische Kulturlandschaft* ausgewiesen. Lediglich der westliche Gemeindeteil ist davon ausgenommen. Innerhalb der Gemeinde befindet sich zudem ein Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG.

- *Erholungsinfrastruktur*

 An der Westgrenze der Gemeinde wird ein *Radfernweg und Fernwanderweg* dargestellt. Er verläuft dort im Bereich der alten Deichlinie.

15.3 Biotopverbundflächen

Biotopverbundflächen sind die bestehenden bzw. potentiellen Flächen für einen Biotopverbund. Aus der Darstellung solcher Flächen ergeben sich allerdings keine unmittelbaren Nutzungseinschränkungen für die Besitzer bzw. die Nutzungsberechtigten.

Nutzungsvereinbarungen können nur auf ***freiwilliger*** Grundlage und ***einvernehmlich*** mit den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht von Maßnahmen der Naturschutzbehörden gem. § 48 LNatSchG besteht ausdrücklich nicht. Die Aufgaben des Küstenschutzes und der Sielverbände sind unberührt.

Folgende Biotopverbundfläche ist in Helse vorhanden:

- Bereich der Wehle und angrenzender Flächen südlich des Nordertriangelweges und westlich der Alten Landstraße. Diese Biotopverbundfläche umfasst eine Wehle, Landröhrichte, Dauergrünland und naturnahe Gehölze und hat eine Gesamtfläche von ca. 6,8 ha.

Die in Helse vorhandenen Biotopverbundflächen wurden nachrichtlich aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen.

15.4 Festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In Helse sind bereits durch andere Planungen und Rechtsakte Naturschutzflächen festgesetzt. Diese Flächen dienen vorrangig dem Naturschutz. Es handelt sich dabei um naturschutzrechtliche Kompensationsflächen für vorhandene Bauflächen, Windkraftanlagen und private Bauvorhaben. Im Kompensationsflächenkataster des Kreis Dithmarschen und im Landschaftsplan der Gemeinde werden für Helse Kompensationsflächen aufgeführt bzw. dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurden die verschiedenen Kompensationsflächen entsprechend übernommen. Die Entwicklung aller Kompensationsflächen im Gemeindegebiet erfolgt gemäß den bei der Einrichtung/Genehmigung beschlossenen Entwicklungszielen und Festsetzungen.

Ein Teilgebiet der Eignungsräume für Ausgleichsflächen südlich des Sittenweges (vgl. Landschaftsplan Helse) wurde bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Dem Flächenkomplex wurden bereits Vorhaben mit Kompensationserfordernissen zugeordnet. Eine Teilfläche des Flächenkomplexes im Südwesten ist als Ausgleich für die Erweiterung des Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 3) vorgesehen. Die Sicherung der Fläche ist durch die Gemeinde gegeben.

Darüber hinaus wird die den Ort querende, stillgelegte Bahntrasse als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Tourismus und Erholung festgesetzt. An den Böschungen entlang der Bahntrasse sind Ersatzgeld finanzierte Baumanpflanzungen zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit vorgesehen. Auf eine gesonderte Darstellung dieser Bereiche als Maßnahmenflächen wird im Sinne der Lesbarkeit der Planzeichnung verzichtet. Da es sich bei der Bahnlinie um schmale lineare Strukturen handelt wäre eine gesonderte Darstellung der beiden Nutzungen auf der vorhandenen Maßstabsebene nicht lesbar. Da die touristische Nutzung langfristig erhalten bleiben soll, kommt als Alternative auch keine Darstellung als klassische Maßnahmenfläche in Frage, da dies die touristische Nutzung ausschließen würde.

Die Darstellung als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft – mit der Zweckbestimmung Tourismus und Erholung schließt eine ökologische Aufwertung in den Böschungsbereiche nicht aus. Grundsätzlich sei hier noch einmal darauf verwiesen das für die touristische Nutzung im Wesentlichen die eigentliche Bahnlinie genutzt wird. Aufgrund dieser spezifischen Nutzung ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der angrenzenden Natur nur sehr gering ist. Die Böschungen hingegen dienen der Entwicklung von Natur und Landschaft und deren ökologischer Aufwertung.
Um die beiden Nutzungen miteinander vereinbaren zu können wurde auf das verwendete Planzeichen zurückgegriffen das zum einen den Fokus auf die Entwicklung von Natur und Landschaft setzt und zum anderen eine Tourismus- und Erholungsfunktion zulässt.

15.5 Landschaftsplan

Gemäß des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) haben Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes in Landschaftsplänen darzustellen. Ein Landschaftsplan ist umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft hierdurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde Helse verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 2007.
Im Landschaftsplan der Gemeinde Helse werden die naturräumlichen Gegebenheiten, geplante Eingriffe in die Natur und bestehende Flächen mit naturbedeutsamen Nutzungen im Gemeindegebiet dargestellt.
Der Landschaftsplan stellt zahlreiche nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar. Nach einem aktuellen Abgleich mit den Daten des LLUR und den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen wurden die folgenden Biotope nachrichtlich übernommen.

Im Gemeindegebiet kommen überwiegend wassergeprägte Biotoptypen vor. Bei den meisten Biotopen handelt es sich um Kleingewässer. Darüber hinaus gibt es noch typische Uferbiotope wie Landröhrichte sowie ein Weidenfeuchtgebüsch. Insgesamt gibt es in der Gemeinde Helse 14 nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um:

- Naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer > 200 m²
 - 1 Wehlen
 - 3 Teiche
- Naturnahe Kleingewässer > 25 m² - 200 m²
 - 3 Kleingewässer
- Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Ufer und Sümpfe
 - 3 Landröhrichte
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze
 - 1 Weidenfeuchtgebüsch

- Alleen
 - 1 Allee alter Hybridpappeln

- Wertgrünland
 - 2 mesophile Grünlandflächen frischer Standorte

Nicht alle Biotope können im Flächennutzungsplan dargestellt werden, das Weidenfeuchtgebüsch befindet sich im Bereich einer Maßnahmenfläche, innerhalb derer eine Darstellung anderer Nutzungen nicht erfolgt. Des Weiteren wurden in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes direkt aneinandergrenzende Biotope zu einer Biotopfläche zusammengefasst. Dies betrifft zum Beispiel zwei der stehenden Binnengewässer und ein Kleingewässer und die daran angrenzenden Landröhrichte, die sich im Uferbereich dieser Gewässer befinden. Davon betroffen ist auch ein Kleingewässer im Osten der Gemeinde, welches großflächig von Landröhricht umgeben ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Helse gab es keine konkreten Planungen die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge gehabt hätten. Aus diesem Grund stellt er auch keine geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Allerdings stellt der Landschaftsplan potenzielle Erweiterungsflächen für den Siedlungsbau dar. Diese potenziellen Erweiterungsflächen sind identisch mit den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen potenziellen Wohnbauflächen.

Weitere Betrachtungen zu Umweltbelangen insbesondere zu Planungen und der damit verbundenen Umweltkonflikte werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt.

Zur weiteren Stärkung der Ziele von Naturschutz und Landschaftsplanung in der räumlichen Planung der Gemeinde für die nächsten 10 - 15 Jahre sind wichtige Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

In Bezug auf die Eignungsräume für Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die vorgeschlagenen Flächen aus dem Landschaftsplan vorerst nicht vollständig in die vorbereitende Bauleitplanung zu übernehmen. Die nicht übernommenen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde und werden zukünftig nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft sollen dennoch räumlich funktional ausgeglichen werden.
Ein Teilgebiet der Eignungsräume für Ausgleichsflächen südlich des Sittenweges (vgl. Landschaftsplan Helse) wurde bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Dem Flächenkomplex wurden bereits Vorhaben mit Kompensationserfordernissen zugeordnet. Eine Teilfläche des Flächenkomplexes im Südwesten ist als Ausgleich für die Erweiterung des Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 3) vorgesehen. Die Sicherung der Fläche ist durch die Gemeinde gegeben.

Folgende Darstellungen des Landschaftsplanes wurden soweit möglich in den Flächennutzungsplan eingestellt:

- gesetzlich geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 31 BNatSchG,
- die Flächen für die Land- und Forstwirtschaft,
- festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Inhalte der Landschaftsplanung in der Regel durch das Aufstellen von Landschaftsökologischen Fachbeiträgen eingebracht und detailliert.
Insbesondere wird hier noch einmal auf den Umweltbericht zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind verwiesen. Dieser Plan wurde 2014 genehmigt und umfasst die Flächen des Windeignungsgebietes der Gemeinde Helse. Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Windplanung sowie Kompensationsmaßnahmen bei einer Umsetzung der Planung detailliert dar (siehe Anlage 2).

16. Denkmalschutz

Im Gemeindegebiet Helses existieren verschieden Kulturdenkmale und archäologisch interessante Gebiete. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde werden diese Bereiche als archäologische Interessensgebiete gekennzeichnet. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich auch einige nach § 2 Abs. 2 DSchG geschützte Kulturdenkmäler, die allerdings im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden.
Grundsätzlich ist innerhalb der archäologischen Interessensgebiete, zusätzlich zu den bekannten Denkmalen und Fundplätzen, mit bisher noch nicht erkannten Denkmalen im Sinne von § 14 DSchG zu rechnen.
Denkmale sind nach § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig von Ihrer Erfassung in der Denkmalliste geschützt und daher gemäß § 4 DSchG bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Im Fall der archäologischen Interessensgebiete in der Gemeinde Helse umfasst dies alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 DSchG. Diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden. Dabei kann, insofern es gem. § 13 Abs. 6 DSchG für eine Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, eine Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung verlangt werden, wobei die Kosten in diesem Falle vom Antragsteller zu übernehmen sind.

Des Weiteren muss im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz auf den § 15 DSchG verwiesen werden. Darin heißt es: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

17. Ver- und Entsorgung

17.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen mit Sitz in Nindorf.

Der Bedarf an Trink- und Brauchwasser innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

17.2 Versorgung mit Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Der Bedarf an Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

In der Gemeinde Helse wird mit Hilfe von Windenergieanlagen Strom produziert. Dieser Strom wird auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in das Stromnetz eingespeist.

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine oberirdische 110 KV-Leitung. Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Marne-West nach St. Michaelisdonn. Der Leitungsverlauf wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
Die Schleswig-Holstein Netz AG unterhält in der Gemeinde eine weitere 20-KV-Leitung, die die Energie aus einem Windpark ableitet und in das Stromnetz weiterleitet. Diese Leitung führt ebenfalls zum Umspannwerk Marne-West und verläuft angrenzend zur Helserdieker Strot in Richtung Westen.

Die DEA Deutsche Erdoel AG unterhält zwei weitere 20 kV Erdkabeltrassen, die vom Umspannwerk Marne nach Dieksand führen.

17.3 Gasversorgung

Die Erdgasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Der Bedarf mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

Innerhalb des Gemeindegebietes verläuft eine Gas-Hochdruckleitung. Diese Leitung wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

17.4 Feldleitungen

Im Norden des Gemeindegebietes verläuft eine Feldleitung der DEA Deutsche Erdoel AG. Die Feldleitung beinhaltet eine Gas-, ÖL- und Kondensatleitung. Der Leitungsverlauf wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Nordosten des Gemeindegebietes befindet sich zudem eine Schieberstation der in Rede stehenden Feldleitung. Die Schieberstation wurde ebenfalls gekennzeichnet.

17.5 Fernmeldeeinrichtungen

Die Fernmeldeanlagen innerhalb des Gemeindegebietes werden durch die Deutsche Telekom AG betrieben.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen beabsichtigt die Deutsche Telekom AG, im gesamten Gebiet der aufzustellenden Bebauungspläne, im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. Dazu ist es notwendig, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorgesehen werden. Innerhalb der Siedlungsbereiche ist die flächendeckend unterirdisch verlaufende Leitungsführung anzustreben.

In der Claus-Harms-Str. 3 in Marne wird ein Funkturm für Richtfunkverbindungen betrieben. Für diese Verbindungen sind Richtfunktrassen freizuhalten. Eine dieser Trassen verläuft auch durch das Gemeindegebiet von Helse. Sie quert das Gemeindegebiet im Südwesten. Die Trasse ist inklusive eines beidseitigen 50 m breiten Freihaltebereiches im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Bebauung im Bereich dieser Trasse sollte eine Höhe von 30 m über Normalnull nicht übersteigen. Dies gilt für jede Art von Hindernissen.

17.6 Abfallbeseitigung / Altablagerungen

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Altablagerungen

Im gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 5. März 2001, *Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren* sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Es handelt sich um künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem natürlichen Untergrund unterscheiden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Helse befindet sich gemäß des Altlasten- und Bodenschutzkatasters des Kreises Dithmarschen eine bekannte Altablagerungsstätte im Ortsteil Krumwehl. Die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde ist im Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen mit der Prioritätsstufe K erfasst. Demnach wurde auf dem Gelände von 1955 bis 1979 auf einer Fläche von 9.100 m² eine Deponie für Klärschlamm und Hausmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle betrieben. Das Volumen der abgelagerten Abfälle ist mit 10.000 m³ angegeben. Die Altablagerung befindet sich westlich der B 5 und nördlich der L 237 im Ortsteil Krumwehl. Die Ablagerungsfläche ist zum Teil mit Wohnhäusern überbaut. Die restliche Fläche liegt brach. Sollten Nutzungsänderungen auf der Fläche geplant sein, ist durch die Gemeinde im Vorfeld eine intensive Untersuchung zum Gefährdungspotenzial zu veranlassen.

Fläche mit Altablagerung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße
Helse	3	29/3	1.023 m²
Helse	3	29/4	979 m²
Helse	3	29/2	1.034 m²
Helse	3	171	680 m²
Helse	3	173	968 m²
Helse	2	174	3.883 m²

17.7 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserentsorgungsverbandes Marne-Land GmbH. Innerhalb der Gemeinde Helse existiert keine Gebietskläranlage. Die Abwässer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Helse, Krumwehl und Darenwurth werden über eine Trennkanalisation gesammelt und der Kläranlage in Marne zur chemischen und biologischen Reinigung zugeleitet

Die Reinigung des anfallenden Schmutzwassers auf den bebauten Grundstücken außerhalb der Ortsteile Helse, Krumwehl und Darenwurth erfolgt in Kleinkläranlagen auf den Grundstücken selbst. Die geklärten Abwässer werden der Vorflut zugeführt.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird wie die geklärten Abwässer direkt in Vorfluter der Sielverbändes Helse, Neufeld und Kattrepel eingeleitet. Diese Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband angeschlossen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers und geklärter Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen.
Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Niederschlags- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes. Die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen gehen zu Lasten des Veranlassers. Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen in Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

Ist ein Gewässer 1. oder 2. Ordnung betroffen, bedarf es einer Einleitungserlaubnis, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen beantragt werden muss. Handelt es sich um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme ist zusätzlich das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die Satzungen der Sielverbände zu beachten; insbesondere der § 6. Wenn im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen

ist, so ist ein Fahr- und Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Gemäß der Satzung des Sielverbandes ist für diesen Unterhaltungsstreifen eine Breite von 7,5 m erforderlich.
Für geplante Windkraftanlagen ist gegenüber den Vorfluteranlagen ein Mindestabstand von 20 m, gemessen zwischen Böschungsoberkante und Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes, einzuhalten.

18. Steuerhebesätze

In der Gemeinde Helse gelten die in Tabelle 2 dargestellten Steuerhebesätze.

Tabelle 2: Steuerhebesätze in der Gemeinde Helse

Steuer	Steuerhebesatz
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	330
Grundsteuer B für Grundstücke	330
Gewerbesteuer Kapital und Ertrag	380

PLANUNGSZIELE DER GEMEINDE

19. Allgemeines

In Kapitel *2.5.2 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden* des Landesentwicklungsplans (LEP) von 2010 ist festgelegt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll. Art und Umfang der Entwicklung sollen bedarfsgerecht und nach den gegebenen Voraussetzungen im Gemeindegebiet gestaltet sein. Dies soll u.a. dadurch erreicht werden, dass die Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte konzentriert und an geeigneten Standorten in ausreichendem Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen ermöglicht wird. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken.

Die Gemeinde Helse leistet ihren Beitrag für weitergehende bauliche Entwicklungen bis zum Ende des Planungszeitraumes, durch die Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes, als ein für die Verwaltung und andere Behörden bindendes Planungsprogramm. Gegenüber privaten Personen entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft.
Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist dazu die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, unter Berücksichtigung der voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde, in ihren Grundzügen darzustellen.

Generell gilt es für Helse den Charakter einer durch Acker- und Grünlandnutzung geprägten ländlichen Gemeinde zu wahren. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der vorhandenen und der geplanten sozialen Infrastruktur möchte die Gemeinde ihre Funktion als Wohnstandort dauerhaft stärken.

Für die Gemeinde Helse ist im Regionalplan keine zentralörtliche Funktion oder eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion dargestellt.
Mit dem Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 kommen für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Ausgangsdaten zur Anwendung. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen, das der Wohnungsbestand bis 2030 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2017 erweitert werden kann. Diese Prozentangabe bezieht sich auf die Zahl der Wohneinheiten, nicht jedoch auf die Einwohnerzahl, Gebäudeanzahl oder Siedlungsfläche.

Grundsätzlich ist in der Gemeinde Helse eine Innenentwicklung und Verdichtung in bereits vorhandenen Baustrukturen anzustreben. Allerdings hat eine Untersuchung der gemeindlichen Innenentwicklungspotenziale sowie die Untersuchungen zum Wohnbau-

Innenentwicklungskonzept der Mikroregion Marne (siehe Anlage 1 und Anlage 3) gezeigt, dass diese nur sehr begrenzt vorhanden sind. Die Gemeinde strebt dennoch eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des vorgegebenen Entwicklungsrahmens an.
Das gemeindliche Planungsziel, die im Gemeindegebiet vorhandenen sonstigen Ortsteile bzw. Splittersiedlungen nicht zu erweitern, soll weiterverfolgt werden. Daher liegt der Schwerpunkt der weiteren Siedlungsentwicklung auf dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde nämlich auf den Ortsteilen Helse und Krumwehl.

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung ist es Planungsziel der Gemeinde die vorhandenen Betriebe in der Gemeinde zu halten. Neue Gewerbeansiedlungen sind derzeit nicht zu erwarten. Sollte aber seitens eines Gewerbebetriebes Interesse an einer Ansiedlung in Helse bekundet werden, ist die Gemeinde bereit diese Betriebe zu unterstützen und zum Beispiel nötige Baurechte zu schaffen. Dies gilt ebenso sofern sich örtliche Betriebe erweitern wollen.

20. Wohnbauflächen – W –

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse setzt innerhalb des Gemeindegebietes eine Wohnbaufläche – W – fest.
Die Fläche liegt im Zentrum des Gemeindegebietes im Ortsteil Helse westlich der Alten Landstraße und südlich der Straße Triangel (L 237). Bei den dargestellten Flächen handelt es sich zum einen um Wohnbauflächen, die bereits über eine rechtsverbindliche Bauleitplanung überplant wurden und zum anderen handelt es sich um eine Erweiterungsfläche, die für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde dienen soll.
Die bereits bestehenden Wohngebiete wurden mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 1 und seinen drei Änderungen bzw. Erweiterungen einer Nutzung zugeführt. Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde bereits 1965 aufgestellt. Die dritte und bisher letzte Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgte im Jahr 2000.

Mit dem Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 kommen für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Ausgangsdaten zur Anwendung. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen, das der Wohnungsbestand bis 2030 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2017 erweitert werden kann.
Zum angegebenen Stichtag gab es in der Gemeinde 398 Wohnungen. Dementsprechend beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 ca. 40 Wohneinheiten.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2013 der Entwicklung des Innenbereiches vor der Nutzung von Außenbereichsflächen eingeräumt. Deshalb hat die Gemeinde 2014 eine Analyse ihrer vorhandenen Innenentwicklungspotenziale (Anlage 1) vornehmen lassen. Darüber hinaus wurde 2018 für die Mikroregion Marne 2018 ein Wohnbau-Innenentwicklungskonzept erarbeitet. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Innenentwicklungspotenzialanalyse und des Wohnbau-Innenentwicklungskonzeptes kurz erläutert.

Innenentwicklungspotenzialanalyse (2014)

Die Analyse der demographischen Daten hat gezeigt, dass die Gemeinde von den typischen Entwicklungen betroffen ist, die auch in anderen ländlich geprägten Gemeinden zu beobachten sind. So ist eine leicht negative Tendenz bei der Bevölkerungsentwicklung zu beobachten. Darüber hinaus zeigt sich in der Altersstruktur der Bevölkerung ein deutlicher Alterungsprozess. Außerdem sind verschiedene Effekte aufgrund von Wanderungsbewegungen zu beobachten. So lässt die Altersstruktur vermuten, dass junge Erwachsene aufgrund von Bildungswanderung sowie Rentner und Hochbetagte aufgrund fehlender sozialer Infrastruktur den Ort verlassen. Hingegen scheint die Gemeinde für Familien mit Kindern ein attraktiver Wohnstandort zu sein. Dies zeigt sich daran, dass der Anteil von Kindern sowie der dazugehörigen Elterngeneration in der Gemeinde überdurchschnittlich hoch ist.

Des Weiteren zeigt die Analyse der Innenentwicklungspotenziale, dass aufgrund steigender Pro-Kopf-Wohnflächen und einem erheblichen Modernisierungsbedarf, weiterhin ein Bedarf an Bauflächen besteht.

Hinsichtlich der Innenentwicklungspotenziale wurde für Helse festgestellt, dass es nur sehr begrenzte Potenziale gibt. Insgesamt konnten sechs Potenzialflächen ermittelt werden, wovon allerdings nur eine kurzfristig zur Verfügung steht. Bei vier weiteren Flächen bestehen Realisierungshemmnisse und eine Fläche ist unter den vorgefundenen Bedingungen derzeit nicht nutzbar.

Außerdem wird in der Potenzialanalyse das verfügbare Wohnbaukontingent ermittelt, das sich aus dem 10 % Entwicklungsrahmen des Landesentwicklungsplanes ergibt. Insgesamt verfügt die Gemeinde über einen Entwicklungsrahmen von 36 Wohneinheiten nach Abzug bereits umgesetzter Vorhaben und den vorhandenen kurzfristig nutzbaren Innenentwicklungspotenzialen verbleiben davon noch 27 Wohneinheiten.

Dieser ermittelte Entwicklungsrahmen entspricht nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Mit dem Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 kommen für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Ausgangsdaten zur Anwendung. Wie oben bereits erwähnt beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nun ca. 40 Wohneinheiten.

Die Ergebnisse der Innenentwicklungspotenzialanalyse basieren auf einer Betrachtung der Bedingungen von 2014 in der Gemeinde Helse. Die Gemeinde hat sich zu diesem Zeitpunkt bereits dazu entschieden den negativen Trends aktiv entgegen zu wirken. Da in der Gemeinde, wie die Innenentwicklungspotenzialanalyse gezeigt hat, zu wenige Innenentwicklungspotenziale vorhanden sind, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland und Wohnraum decken zu können, will die Gemeinde weitere wohnbauliche Flächen ausweisen.

Mikroregion Marne Wohnbau-Innenentwicklungkonzept (2018)

Die Mikroregion Marne hat anlässlich verschiedener Planungsaktivitäten 2018 ein Wohnbau-Innenentwicklungkonzept erarbeiten lassen.

Hinsichtlich der demographischen Entwicklung zeigen sich für die Region die typischen Effekte des demographischen Wandels. Das Konzept geht von sinkenden Einwohnerzahlen, einem steigenden Durchschnittsalter und Veränderungen in der Altersstruktur aus.

Die Überprüfung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale hat ergeben, dass von den 2014 ermittelten sechs Potenzialflächen inzwischen eine bebaut wurde und somit noch fünf vorhanden sind. Die Kategorisierung der einzelnen Flächen hat sich im Vergleich zum Jahr 2014 etwas verändert. Insgesamt zeigt sich aber das Bild, dass für den überwiegenden Teil der Flächen Realisierungshemmnisse (insb. die Verfügbarkeit) voranstehen.

Hinsichtlich möglicher Innenentwicklungspotenziale in den Beständen wurden im Rahmen des Konzeptes maximal 24 Immobilien als mittelfristiges Innenentwicklungspotenzial eingestuft.

Insgesamt kommt das Konzept im Rahmen der Bestandsaufnahmen zu dem Schluss das es in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen hinsichtlich der vorhandenen Potenziale gegeben hat. Die Gemeinde verfügt derzeit über eine entwicklungsfähige Potenzialfläche. Hinsichtlich des Bedarfes wurde für die Gemeinde ein Ersatzbedarf von sechs Wohneinheiten sowie eine Mobilitätsreserve von 4 Wohneinheiten ermittelt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von zehn Wohneinheiten.

Die Gemeinde hat das Ziel den Wohnstandort Helse weiter zu stärken und so die Auslastung der vorhandenen und der geplanten sozialen Infrastruktur langfristig zu sichern. Konkret hat die Gemeinde das Ziel junge Familien mit Kindern in der Gemeinde anzusiedeln. Als Grundschulstandort und zukünftig auch als Standort einer Kindertagesstätte bietet die Gemeinde dafür sehr gute Voraussetzungen. Durch eine solche Zuwanderung möchte die Gemeinde dem negativen Bevölkerungstrend zumindest zeitweise entgegenwirken und eine Stabilisierung der Einwohnerzahl erreichen.

Derzeit beobachtet die Gemeinde eine besonders große Nachfrage nach Baugrundstücken. Um den Bedarf nach Baugrundstücken nachzuweisen, wird seitens der Gemeinde die Nachfrage der Interessenten dokumentiert. Diese Dokumentation dient ebenso dazu die Nachfrage und den Bedarf nach Wohnraum und Baugrundstücken mit angrenzenden Gemeinden abzustimmen und zu prüfen inwieweit die Interessenten auch in anderen Gemeinden nach Bauland suchen. Grundsätzlich ist die Gemeinde stark daran interessiert der Nachfrage nach Wohnraum- und Bauland gerecht zu werden und plant daher für die wohnbauliche Entwicklungsfläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 3).

Die Gemeinde möchte für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung eine entsprechende Flächenvorsorge betreiben. Zu diesem Zweck werden bisher unbebaute Flächen, im Ortsteil Helse westlich der Alten Landstraße und südlich der Straße Triangel, im Anschluss an die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 1, im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Hier sind 2,3 ha für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde vorgesehen.

Die Gemeinde Helse hat im Zuge der geplanten Flächenausweisungen auch die Eignung der Fläche hinsichtlich Lärmimmissionen von Windkraftanlagen vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH überprüfen lassen. Die Berechnungen ergaben, dass für die vorgesehene Erweiterung der Wohnbauflächen die Orientierungswerte aus der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau eingehalten werden. Dabei wurden vier Immissionsorte an den vier Seiten der vorgesehenen Wohnbaufläche überprüft. Aus lärmschutztechnischer Sicht spricht also nichts dagegen, diese Fläche für eine zukünftige Wohnnutzung planerisch vorzubereiten.

Die Gemeinde Helse plant, die potenzielle Wohnbaufläche aufgrund der großen Nachfragezeitnah zu überplanen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird sich die Gemeinde mit den konkreten aktuellen Bedarfen auseinandersetzen und im Bebauungsplan entsprechende bedarfsgerechte Festsetzungen, wie zum Beispiel eine Untergliederung des Plangebietes in Bauabschnitte, treffen.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 6,7 ha dar.

21. Gemischte Bauflächen – M –

Im vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse werden umfangreiche gemischte Bauflächen – M – dargestellt. Die Ausweisung erfolgte aufgrund der tatsächlichen vorhandenen Gegebenheiten. So sind weite Teile des Siedlungsbereiches Helse/Krumwehl als gemischte Bauflächen – M – dargestellt. Aufgrund der starken ländlichen Prägung der Gemeinde und der dadurch traditionell vorhandenen Mischung der Funktionen Arbeit und Wohnen ist eine Darstellung der Flächen als gemischte Bauflächen sinnvoll.

Innerhalb der Mischgebietsflächen gibt es vereinzelt Grundstücke, die sich für eine Innenentwicklung eignen. Dabei handelt es sich häufig um Gartenflächen, die eine kleinteilige Entwicklung erlauben würden. Detaillierte Aussagen zum Innenentwicklungspotenzial sind in der Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde sowie im Wohnbau-Innenentwicklungskonzept zu finden (siehe Anlage 1 und Anlage 3).

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen in einer Größe von ca. 13,4 ha dar.

22. Gewerbliche Bauflächen – G –

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Helse werden zwei gewerblichen Bauflächen – G – dargestellt. Diese Bauflächen befinden sich zum einen im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Marne und zum anderen im Zentrum der Gemeinde direkt an der B 5. Bei den Flächen handelt es sich um Darstellungen anhand des Bestandes. Dort sind bereits Gewerbebetriebe ansässig. Ihre Betriebsflächen sollen nun auch planungsrechtlich unterlagert werden. Die Gemeinde Helse ist daran interessiert die ortsansässigen Gewerbebetriebe in der Gemeinde zu halten. Daher möchte man die Unternehmer

bestmöglich unterstützen und ihre Betriebsflächen auch im Flächennutzungsplan entsprechend der tatsächlichen Nutzung würdigen.

Bei der Fläche im Süden handelt es sich zum großen Teil um die Betriebsflächen des Speditionsbetriebes Feil. Die Gemeinde Helse hat sich dazu entschieden diese bestehenden Betriebsflächen, im Hinblick auf die Planungen der Stadt Marne, als gewerbliche Bauflächen festzusetzten. Die Stadt Marne plant, die südlich Flächen ebenfalls als gewerbliche Bauflächen auszuweisen, um zum einen der Firma Feil ggf. eine Erweiterung ihrer Betriebsstätte zu ermöglichen und zum anderen neue Betriebe dort anzusiedeln zu können. Damit auch Gemeindegrenzen übergreifend eine konsistente Planung zu gewährleisten ist, möchte die Gemeinde Helse die bestehenden Anlagen/Betriebsflächen ebenso planungsrechtlich unterlagern.

Bei der zweiten gewerblichen Baufläche an der B 5 handelt es sich um die Betriebsflächen der Firma Unruh. Die ausgewiesenen Flächen unterlagern die bereits bestehenden Betriebsflächen.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen in einer Größe von ca. 2,6 ha dar.

23. Sonderbauflächen – S –

Im vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse sind keine Sonderbauflächen – S – dargestellt. Ein entsprechender Bedarf ist nicht erkennbar.

24. Flächen für den Gemeinbedarf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt insgesamt vier Flächen für den Gemeinbedarf mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dar.
Bei drei dieser Flächen handelt es sich um bestehende Gemeinbedarfseinrichtungen. Dies sind die Gebäude und Anlagen der Freiwillige Feuerwehr an der Straße Triangel, die bestehende Grundschule an der alten Landstraße sowie die Sporthalle an der alten Landstraße.

Grundsätzlich sind alle Gemeinden verpflichtet den Brandschutz innerhalb des Gemeindegebietes sicherzustellen. In der Gemeinde Helse wird dies, wie in allen ländlichen Gemeinden üblich, durch eine Freiwillige Feuerwehr geleistet. Da der Brandschutz sichergestellt und der Standort der Feuerwehr langfristig gesichert werden soll, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, das Feuerwehrgrundstück planungsrechtlich zu unterlagern und im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen.

Die Schule in Helse ist ein Standort der Marschenschool. Die Gemeinde legt großen Wert darauf diesen Schulstandort langfristig zu sichern. Die planungsrechtliche Unterlagerung des Standortes ist Ausdruck dieser langfristigen Absicht. Ebenso soll die dazugehörige Sporthalle in der Gemeinde langfristig erhalten bleiben. Die Sporthalle ist neben der

Notwendigkeit für den Schulsport, innerhalb der Gemeinde Garant für ein reges Vereinsleben insbesondere im Sportbereich. Dadurch wird auch die Dorfgemeinschaft nachhaltig geprägt und gestärkt. Beide Grundstücke werden im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der jeweiligen Zweckbestimmung Schule bzw. sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Über die Bestandssituation hinausgehend, stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde eine weitere Gemeinbedarfsfläche an der Alten Landstraße dar. In unmittelbare Nähe zur Schule und zur Sporthalle ist, auf der Grundlage eines Beschlusses des Amtsausschusses vom 21.09.2016, die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant. Dafür wird im Flächennutzungsplan eine entsprechende Fläche berücksichtigt. Der gewählte Standort angrenzend zur Schule und zur Sporthalle ist sinnvoll, da dadurch die vorgehaltenen sozialen Infrastruktureinrichtungen an einem Standort konzentriert werden.
Mit dem Beschluss des Amtsausschusses vom 21.09.2016 wurde auf die damals unzureichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen reagiert Eine verwaltungsinterne Überprüfung des Bedarfs an Kitaplätzen für das Kitajahr 2019 hat ergeben, dass es trotz der Erhöhung der Kapazitäten in der Kita Westwind in Marne weiterhin große Bedarfe an Betreuungsplätzen vorhanden sind. Ein Abgleich der Anmeldungen mit den freien Plätzen in den sechs vorhandenen Kitas im Amtsbereich zeigt, dass voraussichtlich 65 Anmeldungen nicht entsprochen werden kann. Hierbei ist aber davon auszugehen, dass einige Kinder mehrfach in verschiedenen Kindertagesstätten angemeldet wurden. Ein Datenabgleich ist hierzu nur in den Marner Kitas erfolgt. Insgesamt wird der Bedarf an Betreuungsplätzen daher etwas geringer sein, unstrittig ist aber, dass Betreuungsplätze fehlen werden. Insbesondere der Bedarf an Betreuungsplätzen im U3-Bereich ist groß. Tendenziell ist in diesen Altersgruppen auch zukünftig mit einem steigenden Bedarf zu rechnen (Rechtsanspruch auf eine Betreuungsplatz).

Das für die Kindertagesstätte vorgesehene Grundstück (ca. 6000 m²) wird im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Gemeinbedarfsflächen in einer Größe von ca. 1,8 ha dar.

25. Windenergieeignungsgebiete

Am 20.01.2015 urteilte das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, dass die Fortschreibung der Regionalpläne für einige Teilräume aufgrund von Verfahrensfehlern nicht mehr gültig ist. Mit dem Gerichtsurteil vom Januar 2015 wurden die Darstellungen der Eignungsgebiete im Regionalplan obsolet.
Das Land Schleswig-Holstein stellt derzeit neue Regionalpläne (Sachthema Wind) auf. Das Aufstellungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend können derzeit dazu keine Inhalte in den Flächennutzungsplan der Gemeinde übernommen werden.
Gemäß des Gemeinsamen Beratungserlasses der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-

schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein vom 26.08.2015 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes „Ist es [...] nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden ihrerseits auf der Grundlage von gesamträumlichen Konzepten mit den Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsflächenplanung betreiben müssen, um bestimmte Gemeindeflächen von der Windenergienutzung frei zu halten."
Dementsprechend trifft der Flächennutzungsplan keine Aussagen zur Eignung von Flächen für die Windenergienutzung. Sollte eine entsprechende Planung auf kommunaler Ebene erforderlich werden, wird sich die Gemeinde zu gegebener Zeit mit diesem Thema auseinandersetzen.

26. Grünflächen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt eine Grünfläche mit dem Nutzungszweck Sportanlage dar. Diese Fläche liegt im Süden des Siedlungsbereiches Helse-Krumwehl. Es handelt sich um den Sportplatz der Gemeinde. Der Sportplatz wird durch den Schulsport und den örtlichen Sportverein genutzt. Außerdem wird im Flächennutzungsplan eine Fläche als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Erholung und Tourismus dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Flächen auf denen die ehemalige Bahnstrecke Marne-St. Michaelisdonn verlief. Die Gleisanlagen dieser Strecke werden derzeit durch eine Draisinenbahn genutzt. Die touristische Nutzung und die Erholungsfunktion dieser Flächen sollen dauerhaft erhalten bleiben, dabei soll langfristig auch die Entwicklung der Natur und landschaftsgestalterische Elemente eine tragende Rolle spielen.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Grünflächen in einer Größe von ca. 1,4 ha dar.

27. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Bruttoflächen	**Fläche in ha**
Wohnbauflächen – W –	6,7
gemischte Bauflächen – M –	13,4
gewerbliche Bauflächen – G –	2,6
Flächen für den Gemeinbedarf	1,8
Grünflächen	1,4
Maßnahmenflächen	18,2
Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Tourismus und Erholung	0,9
Flächen für die Landwirtschaft	1067,3
Flächen für Wald	10,7
Straßenverkehrsflächen	5,6
Biotopverbund	8,9
Wasserflächen	0,8
Vorflut	14,6
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind -Altablagerungen -	0,9
gesetzl. Geschützte Biotope	2,5
Archäologische Interessensgebiete	102,4

UMWELTBERICHT

28. Allgemeines

28.1 Veranlassung / Methodik

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Helse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftig beabsichtigte bauliche Entwicklung und legt in den Grundzügen die Art der Bodennutzung in der Gemeinde fest.
Im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde die Verpflichtung, einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dieser Umweltprüfung wird von der Gemeinde und den beteiligten Behörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung festgelegt (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde Anfang Oktober 2014 eine erste Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1978 und 1980) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Marne/Brunsbüttel (2020/2120) sowie Blatt Kaiser-Wilhelm-Koog (2019) ableiten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

29. Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbil-

des sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft
Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.
Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000" sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz
Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten" (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)
Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

30. Aussagen übergeordneter Planungen und des Landschaftsplanes

30.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm stellt sicher, dass analog zum Landesentwicklungsplan die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt werden können. Es ist erstmalig 1993 mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes in Schleswig-Holstein als Planungsinstrument gesetzlich verankert worden. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein wurde 1999 bestehend aus einem Textband und fünf thematischen Karten veröffentlicht (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, 2012).

In der Karte 1 „Böden und Gesteine/Gewässer" wird für die Gemeinde Helse eine Wehle dargestellt. Durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Nutzungskonflikte vorbereitet, vielmehr wird die Wehle durch die Darstellung als geschütztes Biotop gesichert.

30.2 Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schles-wig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. Folglich befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung. Bis zur Veröffentlichung der neuen Landschaftsrahmenpläne behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne ihre Gültigkeit.
Im Landschaftsrahmenplan werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlungen, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005).

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 das *Biotopverbundsystem* da. Es wird in der vorliegenden Erstaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Die Flächen des Biotopverbundes werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
Die Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt nahezu den gesamten Bereich der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes als historische Kulturlandschaft dar. Es handelt sich bei diesen Gebieten um keine Schutzkategorie. Sie werden vielmehr herausgehoben, weil sie die Land- und Forstwirtschaft mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonenden Bewirtschaftungsweise positiv geprägt und gesichert haben. Festzuhalten ist, dass die Gebiete aufgrund der Maßstäblichkeit des LRP großräumig schraffiert sind und dadurch einzelne bebaute Ortslagen überlagert werden. Darüber hinaus können auf dieser Planungsebene Freihaltebereiche für bauliche Entwicklung nicht berücksichtigt werden. Diesem ist in der örtlichen Landschafts-,

beziehungsweise Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, 2005). Des Weiteren wird in dieser Karte ein Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Wehle. Durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplans werden keine Nutzungskonflikte vorbereitet, vielmehr wird die Wehle durch die Darstellung als geschütztes Biotop gesichert.
An der Westgrenze der Gemeinde wird ein Radfernweg und Fernwanderweg dargestellt. Er verläuft dort im Bereich der alten Deichlinie.

30.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Hierbei sind die Inhalte des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne entsprechend zu beachten. Der Landschaftsplan selbst ist eine Naturschutzfachplanung ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er hat nur empfehlenden Charakter. Inhalte des Landschaftsplans werden erst verbindlich, wenn sie in die Bauleitplanung übernommen werden oder durch Ausweisungen und Bestimmungen z.B. durch Bauvorhaben erlassen werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Helse werden die naturräumlichen Gegebenheiten, geplante Eingriffe in die Natur und bestehende Flächen mit naturbedeutsamen Nutzungen im Gemeindegebiet dargestellt.
Des Weiteren stellt der Landschaftsplan zahlreiche nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar. Unteranderem handelt es sich hierbei um:

- **Weidenfeuchtgebüsch**
 Im Osten der Gemeinde Helse befindet sich in unmittelbarer Nähe zum dörflichen Brennplatz ein relativ kleines Weidengebüsch. Es setzt sich aus den Arten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Weide (*Salix spec.*), Grau-Erle (*Alnus incana*) sowie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) zusammen. Im Unterbewuchs treten Arten wie Brombeere, Efeu und Brennnessel auf. Eine Gefährdung des Biotops wäre durch die Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch eine erhebliche Immissionsbelastung gegeben. Die Bedeutung als Lebensraum sowie für den Naturschutz ist als sehr hoch zu bewerten (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).
- **Wehle**
 Wehlen sind durch besonders starke Sturmfluten hervorgerufene ehemalige Deichbrüche. Im Gemeindegebiet befindet sich nur eine Wehle im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl. Dieses Biotopkomplex ist für viele Wasservögel, insbesondere Enten bedeutsam (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).
- **Verlandungszone, Schilf**
 Verlandungsbereiche sind die Übergangsbereiche vom stehenden Wasser zum Ufer und sind durch das Vorkommen von Schilf gekennzeichnet.

Die Karte „Entwicklungs- und Planungskonzeption" des Landschaftsplanes Helse stellt folgende Ziele für das Gemeindegebiet dar (UAG, 2007):

- Schutz/Erhalt von nach BNatSchG geschützten Flächen
- Anlage eines Gewässerrandstreifens
- Eignungsfläche Siedlungserweiterung/Wohnen
- Eignungsraum für Ausgleismaßnahmen
- Anlage/Ergänzung von Großbäumen
- Nachrichtliche Übernahmen
 - Schutz archäologischer Denkmäler
 - Sanierung von Altlasten
 - Radfernweg und Fernwanderweg
 - Trasse der geplanten Verkabelung (20 KV und ON-Freileitung)
- Verbandsgewässer
- Bestehende Ausgleichsflächen

Zur weiteren Stärkung der Ziele von Naturschutz und Landschaftsplanung in der räumlichen Planung der Gemeinde sind für die nächsten 10- 15 Jahre die wichtigen Inhalte des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
Folgende Darstellungen des Landschaftsplanes wurden soweit wie möglich in den Flächennutzungsplan eingestellt:

- gesetzlich geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- festgesetzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie teilweise Erweiterungsflächen
- die Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen
- Archäologische Interessensgebiete

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Inhalte der Landschaftsplanung in der Regel durch das Aufstellen von Umweltberichten bzw. landschaftsökologischen Fachbeiträgen eingebracht und detailliert.

30.4 Altlasten

Altlastflächen sind für die Gemeinde Helse bekannt und werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Gemäß des Altlasten- und Bodenschutzkatasters des Kreises Dithmarschen ist eine bekannte Altablagerungsstätte im Ortsteil Krumwehl vorhanden. Die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde ist im Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen mit der Prioritätsstufe K erfasst. Demnach wurde auf dem Gelände von 1955 bis 1979 auf einer Fläche von 9.100 m² eine Deponie für Klärschlamm und Hausmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle betrieben. Das Volumen der abgelagerten Abfälle ist mit 10.000 m³ angegeben. Die Altablagerung befindet sich westlich der B 5 und nördlich der L 237 im Ortsteil Krumwehl. Die Ablagerungsfläche ist zum Teil mit Wohnhäusern überbaut. Die restliche Fläche liegt brach. Sollten Nutzungsänderungen auf der

Fläche geplant sein, ist durch die Gemeinde im Vorfeld eine intensive Untersuchung zum Gefährdungspotenzial zu veranlassen.

Rüstungsaltlastverdachtsflächen sind bisher für das Gemeindegebiet nicht bekannt.

31. Beschreibung des Planvorhabens

31.1 Art der baulichen Nutzungen

31.1.1

Wohnbauflächen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse setzt innerhalb des Gemeindegebietes eine Wohnbaufläche – W – fest.

Die Fläche liegt im Zentrum des Gemeindegebietes im Ortsteil Helse westlich der Alten Landstraße und südlich der Straße Triangel (L 237). Bei den dargestellten Flächen handelt es sich zum einen um Wohnbauflächen, die bereits über eine rechtsverbindliche Bauleitplanung überplant wurden und zum anderen handelt es sich um eine Erweiterungsfläche, die für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde dienen soll. Die bereits bestehenden Wohngebiete wurden mit Hilfe des Bebauungsplanes Nr. 1 und seinen drei Änderungen bzw. Erweiterungen einer Nutzung zugeführt. Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde bereits 1965 aufgestellt. Die dritte und bisher letzte Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgte im Jahr 2000.

Eingriffe gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden bei den bestehenden Wohnbauflächen nicht vorbereitet, da es sich bereits um überbaute Flächen handelt. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan werden lediglich die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich unterlagert bzw. es sind evtl. Baulücken mit gewissen Entwicklungspotenzialen vorhanden, die bei Bedarf durch Maßnahmen der Innenentwicklung aktiviert werden würden.

Das geplante Wohngebiet, westlich des bestehenden, in Verlängerung der Straße „Op de Weid" ist eine Erweiterung des Siedlungsbereiches. Hier werden durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetzt vorbereitet, aber noch nicht umgesetzt. Es ist nach dem derzeitigen Planungsstand noch nicht erkennbar, in welchem Ausmaß Eingriffe erfolgen werden. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt. Des Weiteren werden dann auch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich dargestellt. Die Kompensation erfolgt im räumlich funktionalen Zusammenhang, vermutlich auf einer gemeindeeigenen Fläche, an der bereits Ausgleichsflächen angrenzen bzw. vorhanden sind.

31.1.2 G

emischte Bauflächen

In der vorliegenden Erstaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse werden umfangreiche gemischte Bauflächen – M – dargestellt. Die Ausweisung erfolgte aufgrund der tatsächlichen vorhandenen Gegebenheiten. So sind weite Teile des Siedlungsbereiches Helse/Krumwehl als gemischte Bauflächen – M – dargestellt.

Die gemischten Bauflächen umfassen die typische gewachsene Gemengelage eines Dorfes mit Wohnnutzungen, Kleingewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben. Der Flächennutzungsplan stellt ausschließlich den Bestand dar und unterlagert diese bereits existierende Nutzungen planungsrechtlich bzw. es sind Baulücken mit gewissen Entwicklungspotenzialen möglich, die bei Bedarf durch Maßnahmen der Innenentwicklung aktiviert werden würden.

31.1.3
Gewerbliche Bauflächen

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Helse werden zwei gewerblichen Bauflächen – G – dargestellt. Diese Bauflächen befinden sich zum einen im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Marne und zum anderen im Zentrum der Gemeinde direkt an der B 5. Bei beiden Flächen handelt es sich um Flächendarstellungen anhand des Bestandes. Auf beiden Flächen sind bereits Gewerbebetriebe ansässig. Ihre Betriebsflächen sollen nun auch planungsrechtlich unterlagert werden. Die Gemeinde Helse ist daran interessiert die ortsansässigen Gewerbebetriebe in der Gemeinde zu halten. Daher möchte man die Unternehmer bestmöglich unterstützen und ihre Betriebsflächen auch im Flächennutzungsplan entsprechend würdigen.

Bei der Fläche im Süden handelt es sich zum großen Teil um die Betriebsflächen des Speditionsbetriebes Feil. Die Gemeinde Helse hat sich dazu entschieden diese bestehenden Betriebsflächen, im Hinblick auf die Planungen der Stadt Marne, als gewerbliche Bauflächen festzusetzten. Die Stadt Marne plant die südlich angrenzenden Flächen ebenfalls als gewerbliche Bauflächen auszuweisen, um zum einen der Firma Feil eine Erweiterung ihrer Betriebsstätte zu ermöglichen und zum anderen um neue Betriebe dort anzusiedeln zu können. Um auch Gemeindegrenzen übergreifend eine konsistente Planung zu gewährleisten, möchte die Gemeinde die bestehenden Anlagen ebenso planungsrechtlich unterlagern.
Im Rahmen dieser Gewerbeflächen ist eine interkommunale Zusammenarbeit wünschenswert. In der Vergangenheit hat sich die Stadt Marne bemüht die ersten Schritte für eine interkommunale Zusammenarbeit zu gehen. Die Gemeinde Helse hat sich an diesen ersten Gesprächen beteiligt und ist weiterhin an einer Kooperation mit der Stadt Marne und den Nachbargemeinden interessiert. In der Zukunft sollen weitere Gespräche stattfinden, um zu erörtern wie eine interkommunale Zusammenarbeit etabliert werden kann.

Bei der zweiten gewerblichen Baufläche an der B 5 handelt es sich um die Betriebsflächen der Firma Unruh. Die ausgewiesenen Flächen unterlagern die bereits bestehenden Betriebsflächen.

31.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt insgesamt vier Flächen für den Gemeinbedarf mit unterschiedlicher Zweckbestimmung dar. Zu den bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen zählen die Gebäude und Anlagen der Freiwillige Feuerwehr an der

Straße Triangel, der Grundschule an der Alten Landstraße sowie der Sporthalle an der Alten Landstraße.
Grundsätzlich sind alle Gemeinden verpflichtet den Brandschutz innerhalb des Gemeindegebietes sicherzustellen. In der Gemeinde Helse wird dies, wie in allen ländlichen Gemeinden üblich, durch eine Freiwillige Feuerwehr geleistet. Da der Brandschutz sichergestellt und der Standort der Feuerwehr langfristig gesichert werden soll, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, das Feuerwehrgrundstück planungsrechtlich zu unterlagern und im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen.

Die Schule in Helse ist ein Standort der Marschenschool. Die Gemeinde legt großen Wert darauf diesen Schulstandort langfristig zu sichern. Die planungsrechtliche Unterlagerung des Standortes ist Ausdruck dieser langfristigen Absicht. Ebenso soll die Sporthalle in der Gemeinde langfristig erhalten bleiben. Die Sporthalle ist innerhalb der Gemeinde Garant für ein reges Vereinsleben insbesondere im Sportbereich. Dadurch wird auch die Dorfgemeinschaft nachhaltig geprägt und gestärkt.

Über die Bestandssituation hinausgehend weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde eine weitere Gemeinbedarfsfläche an der Alten Landstraßen aus. Hier ist in unmittelbarer Nähe zu Schule sowie zur Sporthalle eine Kindertagesstätte geplant.

Hier werden durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplans Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet, aber noch nicht umgesetzt. Es ist nach dem derzeitigen Planungsstand noch nicht erkennbar, in welchem Ausmaß Eingriffe erfolgen werden. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt. Des Weiteren werden dann auch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich dargestellt.

31.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Das Gemeindegebiet wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundestraße 5 (B 5) gequert. Die Bundesstraße ist die wichtigste Verkehrsanbindung der Gemeinde. Neben der Bundesstraße gibt es mit der Landesstraße 237 (L 237) eine weitere Straße für den überörtlichen Verkehr. Die L 237 führt von Helse in Richtung Westen nach Kronprinzenkoog. *Außerdem verläuft die Kreisstraße 20 (K 20) durch das Gemeindegebiet. Sie verläuft an der Westgrenze der Gemeinde von Marne in Richtung Trennewurth.* Darüber hinaus gibt es verschiedene Gemeindestraßen, die den örtlichen Verkehr bewältigen.

31.4 Grünflächen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt eine Grünfläche mit dem Nutzungszweck Sportplatz dar. Diese Fläche liegt im Süden des Siedlungsbereiches Helse-Krumwehl. Es handelt sich um den Sportplatz der Gemeinde. Der Sportplatz wird durch den Schulsport und den örtlichen Sportverein genutzt.

Außerdem wird im Flächennutzungsplan ein Areal als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Erholung und Tourismus dargestellt. Bei diesen handelt es sich um die Flächen auf denen die ehemalige Bahnstrecke Marne -

St. Michaelisdonn verlief. Die Gleisanlagen dieser Strecke werden derzeit durch eine Draisinenbahn genutzt. Die touristische Nutzung und die Erholungsfunktion dieser Flächen sollen dauerhaft erhalten bleiben, dabei soll langfristig auch die Entwicklung der Natur und landschaftsgestalterische Elemente eine tragende Rolle spielen.

31.5 Wasserflächen

Verbandsvorfluter

Nachrichtlich dargestellt sind die vorhandenen Verbandsvorfluter der zuständigen Sielverbände Helse und Kattrepel. Diese Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband mit Sitz in Hemmingstedt angeschlossen.

Wehlen

Im Gemeindegebiet gibt es eine Wehle. Sie befindet sich im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl. Die Wehle stellt sowohl eine kulturhistorische als auch eine ökologische Besonderheit dar und ist nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

Stillgewässer

Unter diesem Abschnitt werden Teiche, Tümpel und sonstige Stillgewässer kurz beschrieben. In Helse sind insgesamt 10 Stillgewässer, mit der zuvor genannten Wehle, vorhanden.

Im östlichen Gemeindegebiet befinden sich an verschiedenen Stellen inmitten von Grünlandflächen Teiche, die als Viehtränken genutzt werden. An einem Hof im Osten der Gemeinde Helse sind zwei künstlich angelegte Teiche vorhanden, die als Klärteiche genutzt werden (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007). Die defizitäre Ausstattung an Kleingewässern liegt an geomorphologischen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zur gewässerreichen, weil stark reliefierten Jungmoränenlandschaft im Ostholstein sind die Voraussetzungen für eine natürliche Gewässerentstehung in der ebenen Marschenlandschaft nicht gegeben (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

31.6 Flächen für Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Die Gemeinde Helse ist traditionell eine ausgesprochen landwirtschaftlich geprägte Gemeinde. Im Jahr 2014 existierten in Helse 14 landwirtschaftliche Betriebe. Der Schwerpunkt der verschiedenen Betriebe liegt überwiegend im Ackerbau, darüber hinaus bildet für viele Betriebe auch die Pferdehaltung einen Betriebsschwerpunkt. Andere Tierhaltungen spielen in der Gemeinde kaum eine Rolle, so existiert lediglich jeweils ein Betrieb dessen alleiniger Betriebsschwerpunkt die Schaf- bzw. die Rinderhaltung bildet.

Die meisten der ortsansässigen Betriebe haben ihren Betriebsstandort im Außenbereich oder am Rande bebauter Strukturen.

Waldflächen

„Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Boden-

fruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern" (§ 1 Landeswaldgesetz).

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es insgesamt nur wenige Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die Abstimmung der Bereiche, auf denen sich Wald im Sinne des Gesetzes befindet, wurde im Vorfelde mit der Unteren Forstbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. Insgesamt gibt es ca. 11,7 ha Waldfläche, die sich auf drei Standorte verteilen.

Eine kleine Waldfläche befindet sich im Süden der Gemeinde südlich der Helserdieker Strot. Diese Fläche ist lediglich 0,7 ha groß und außerdem recht schmal. Sie ist als „sonstige Forstfläche" anzusprechen. Eine zweite kleine Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde am Nordertriangelweg. Dieser Wald hat eine Fläche von 1,4 ha und hat aus naturschutzfachlicher Sicht eine höhere Qualität. Sie ist ebenfalls als „sonstige Forstfläche" anzusprechen. Der größte Teil der Waldflächen liegt an der Ostgrenze der Gemeinde am Norderlandsteig. Hier befinden sich ca. 9,6 ha Wald. Auch dieser Wald ist als „sonstige Forstfläche" anzusprechen.
Sonstige Forstflächen sind gekennzeichnet durch Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Holunder (*Sambucucus nigra*), Birke (*Betula pubescens*), Feldahorn (*Acer campestre*).

Sowohl die Umwandlung als auch die Beseitigung von Wald bedarf der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde. Unter Umwandlung wird die anderweitige Überplanung einer Waldfläche verstanden, unter Beseitigung das tatsächliche Fällen der Bäume.

Weiterhin ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, dass bei der Bebauung ein Mindestabstand von 30 m im Sinne des § 24 LWaldG zum Wald eingehalten werden muss. Diese Vorschrift gilt sowohl zum Schutz des Waldes als auch zum Schutz der Bebauung.

31.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der Gemeinde Helse sind bereits durch Planungen und Rechtsakte Naturschutzflächen festgesetzt. Diese Flächen dienen vorrangig dem Naturschutz. Es handelt sich dabei um naturschutzrechtliche Kompensationsflächen. Die in der Planzeichnung dargestellten Kompensationsflächen wurden aus dem Kompensationsflächenkataster des Kreises Dithmarschen sowie aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Helse übernommen. Als durchgeführte Maßnahmen werden Sukzession, Anpflanzungen, naturnahe Gewässergestaltung und Sonstiges genannt.

In Bezug auf die im Landschaftsplan dargestellte Erweiterung der Kompensationsflächen hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die vorgeschlagenen Flächen aus dem Landschaftsplan vorerst nicht vollständig in die vorbereitende Bauleitplanung zu übernehmen. Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde und werden zukünftig

nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft sollen dennoch räumlich funktional ausgeglichen werden.

31.8 Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Erholung und Tourismus

Im Flächennutzungsplan wird die bestehende Draisinenbahn als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Erholung und Tourismus dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Flächen auf denen die ehemalige Bahnstrecke Marne - St. Michaelisdonn verlief. Die Gleisanlagen dieser Strecke sind nach wie vor vorhanden und werden derzeit durch eine Draisinenbahn genutzt. Die touristische Nutzung und die Erholungsfunktion dieser Flächen sollen dauerhaft erhalten bleiben dabei soll langfristig auch die Entwicklung der Natur und landschaftsgestalterische Elemente eine tragende Rolle spielen. Bezüglich der Entwicklung von Natur und Landschaft sind entlang der Trasse ersatzgeldfinanzierte Maßnahmen vorgesehen, die der ökologischen Aufwertung der trassenbegleitenden Flächen dienen. Eine getrennte Darstellung der Bahnstrecke und der vorgesehenen Maßnahmenflächen erfolgt aufgrund der Lesbarkeit nicht. Da es sich bei der Bahnlinie um schmale lineare Strukturen handelt wäre eine gesonderte Darstellung der beiden Nutzungen auf der vorhandenen Maßstabsebene nicht lesbar. Da die touristische Nutzung langfristig erhalten bleiben soll, kommt als Alternative auch keine Darstellung als klassische Maßnahmenfläche in Frage, da dies die touristische Nutzung ausschließen würde.

Die Darstellung als Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft – mit der Zweckbestimmung Tourismus und Erholung schließt eine ökologische Aufwertung in den Böschungsbereiche nicht aus. Grundsätzlich sei hier noch einmal darauf verwiesen das für die touristische Nutzung im Wesentlichen die eigentliche Bahnlinie genutzt wird. Aufgrund dieser spezifischen Nutzung ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der angrenzenden Natur nur sehr gering ist. Die Böschungen hingegen dienen der Entwicklung von Natur und Landschaft und deren ökologischer Aufwertung.

Um die beiden Nutzungen miteinander vereinbaren zu können wurde auf das verwendete Planzeichen zurückgegriffen das zum einen den Fokus auf die Entwicklung von Natur und Landschaft setzt und zum anderen eine Tourismus- und Erholungsfunktion zulässt.

31.9 Nachrichtliche Übernahmen

31.9.1

Verbandsvorfluter des Sielverbandes

Das anfallende Niederschlagswasser und die geklärten Abwässer werden direkt in Vorfluter der Sielverbände Helse, Kattrepel und Neufeld eingeleitet. Diese Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband mit Sitz in Hemmingstedt angeschlossen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers und der geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen

Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen.

Ist ein Gewässer 1. oder 2. Ordnung betroffen, bedarf es einer Einleitungserlaubnis, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen beantragt werden muss. Handelt es sich um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme ist zusätzlich das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die Satzungen der Sielverbände zu beachten; insbesondere sei hier auf den § 6 verwiesen. Wenn im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen ist, so ist ein Fahr- und Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Gemäß der Satzung des Sielverbandes ist daher zwingend ein Unterhaltungsstreifen von 7,5 m erforderlich. Die Vorflutanlagen sind noch nicht endgültig ausgebaut, d.h. die Böschung muss z.T. abgeflacht werden. Für geplante Windkraftanlagen ist gegenüber den Vorflutern ein Mindestabstand von 20 m, gemessen zwischen Böschungsoberkante und Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes, einzuhalten.

Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.
Die Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärter Abwässer hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen. Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Niederschlags- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Veranlassers. Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen in Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

31.9.2
Grenze Ortsdurchfahrt/Grenze Anbauverbotszone

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (BFernStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In der Gemeinde Helse ist auf der Bundesstraße keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Dementsprechend ist im gesamten Verlauf der Bundesstraße innerhalb des Gemeindegebietes die Anbauverbotszone von 20 m zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 20 m von Landesstraßen und 15 m von Kreisstraßen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden [...].
In Helse ist entlang der L 237 eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Ortsdurchfahrt be-

ginnt an der B 5 und endet hinter der letzten Bebauung an der Straße Triangel. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Weitere Ortsdurchfahrten sind in der Gemeinde nicht festgesetzt, sodass im weiteren Verlauf der L 237 und entlang der Kreisstraße 20 die Anbauverbotszone von 20 m bzw. 15 m zu berücksichtigen sind. Die Anbauverbotszonen werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

31.9.3
Schutzgebiet/gesetzlich geschütztes Biotop

Der Landschaftsplan stellt nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar:

- **Weidenfeuchtgebüsch**
 Im Osten der Gemeinde Helse befindet sich in unmittelbarer Nähe zum dörflichen Brennplatz ein relativ kleines Weidengebüsch. Es setzt sich aus den Arten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Weide (*Salix spec.*), Grau-Erle (*Alnus incana*) sowie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) zusammen. Im Unterbewuchs treten Arten wie Brombeere, Efeu und Brennnessel auf. Eine Gefährdung des Biotops wäre durch die Absenkung des Grundwasserspiegels oder durch eine erhebliche Immissionsbelastung gegeben. Die Bedeutung als Lebensraum sowie für den Naturschutz ist als sehr hoch zu bewerten (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).
- **Wehle**
 Wehlen sind durch besonders starke Sturmfluten hervorgerufene ehemalige Deichbrüche. Im Gemeindegebiet befindet sich nur eine Wehle im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl. Dieses Biotopkomplex ist für viele Wasservögel, insbesondere Enten bedeutsam (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).
- **Verlandungszone, Schilf**
 Verlandungsbereiche sind die Übergangsbereiche vom stehenden Wasser zum Ufer und sind durch das Vorkommen von Schilf gekennzeichnet.

Im Flächennutzungsplan werden diese, abgesehen vom Weidenfeuchtgebüsch, nachrichtlich übernommen. Das Weidenfeuchtgebüsch befindet sich im Bereich einer Maßnahmenfläche, innerhalb derer eine Darstellung anderer Nutzungen nicht erfolgt.

Zusätzlich wurde für die Gemeinde Helse das Register der gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abgefragt. Im Flächennutzungsplan werden diese nachrichtlich übernommen:

- **Allee**
 Im Osten der Gemeinde Helse befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze eine Allee entlang des Helser Geestweges. Diese setzt sich aus alten Hybridpappeln mit einem Brusthöhendurchmesser bis 90 cm zusammen.

- **Wertgrünlandflächen**
 Südlich des Maaßlander Weges und südlich des Helser Geestweges befinden sich Wertgrünlandflächen. Diese stellen sich als mesophile Grünlandflächen frischer Standorte dar.

- **Landröhricht**
 Östlich des Norderlandsteigs befindet sich ein Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht

31.9.4

Vorranggebiet für die Windenergienutzung

Am 20. Januar 2015 urteilte das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, dass die Fortschreibung der Regionalpläne für einige Teilräume aufgrund von Verfahrensfehlern nicht mehr gültig ist. Mit dem Gerichtsurteil vom Januar 2015 wurden die Darstellungen der Windeignungsgebiete im Regionalplan obsolet.
Derzeit erfolgt eine neue Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Das Aufstellungsverfahren ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend können derzeit dazu keine Inhalte in den Flächennutzungsplan der Gemeinde übernommen werden.
Gemäß des Gemeinsamen Beratungserlasses der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein vom 26. August 2015 zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes „Ist es [...] nicht mehr erforderlich, dass die Gemeinden ihrerseits auf der Grundlage von gesamträumlichen Konzepten mit den Darstellungen in ihren Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsflächenplanung betreiben müssen, um bestimmte Gemeindeflächen von der Windenergienutzung frei zu halten."
Dementsprechend trifft der Flächennutzungsplan keine Aussagen zur Eignung von Flächen für die Windenergienutzung. Sollte eine entsprechende Planung auf kommunaler Ebene erforderlich werden, wird sich die Gemeinde zu gegebener Zeit mit diesem Thema auseinandersetzen.

31.9.5 **A**

rchäologische Interessensgebiete

Archäologische Denkmale

Archäologische Denkmale, die in die Denkmalliste für unbewegliche, archäologische Kulturdenkmale eingetragen sind, gibt es in der Gemeinde Helse nicht. Denkmale, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind und oftmals auch als Elemente der historischen Kulturlandschaft gelten, sind in der Gemeinde vorhanden. Insbesondere handelt es sich dabei um alte Wurthen und alte Deichverläufe. Diese Denkmale werden im Einzelnen nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Anstatt dessen werden die Archäologischen Interessensgebiete in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese Interessensgebiete kennzeichnen Flächen auf denen verstärkt mit ar-

chäologischen Funden gerechnet werden muss. Insgesamt gibt es in der Gemeinde Interessensgebiete.

Kulturdenkmale
Innerhalb der Gemeinde Helse befinden sich keine eingetragenen Kulturdenkmale.

31.9.6
Biotopverbund

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 das *Biotopverbundsystem* dar. Es wird in der vorliegenden Erstaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Die Flächen des Biotopverbundes werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

31.9.7
Altlastenfläche

Altlastflächen sind für die Gemeinde Helse bekannt und werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt. Gemäß des Altlasten- und Bodenschutzkatasters des Kreises Dithmarschen ist eine bekannte Altablagerungsstätte im Ortsteil Krumwehl vorhanden. Die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde ist im Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen mit der Prioritätsstufe K erfasst. Demnach wurde auf dem Gelände von 1955 bis 1979 auf einer Fläche von 9.100 m² eine Deponie für Klärschlamm und Hausmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle betrieben. Das Volumen der abgelagerten Abfälle ist mit 10.000 m³ angegeben. Die Altablagerung befindet sich westlich der B 5 und nördlich der L 237 im Ortsteil Krumwehl. Die Ablagerungsfläche ist zum Teil mit Wohnhäusern überbaut. Die restliche Fläche liegt brach. Sollten Nutzungsänderungen auf der Fläche geplant sein, ist durch die Gemeinde im Vorfeld eine intensive Untersuchung zum Gefährdungspotenzial zu veranlassen.

32. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplans in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Es ist sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der überwiegende Teil der Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränkt sich auf eine Bestandsaufnahme und löst somit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Die

Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die einen Eingriff gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorbereiten, beschränken sich auf die **Wohnbauflächen**, die sich in westlicher Verlängerung des bestehenden Wohngebietes im Gemeindekern befinden sowie **Flächen für den Gemeinbedarf** zur Errichtung einer Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe zur Schule und zur Sporthalle.

Auch bei den bestehenden Flächen, die sich grob in **Wohnbauflächen** und **gemischte Bauflächen** gliedern, sind gewisse Entwicklungspotenziale möglich. Bei Bedarf nach weiteren Bauflächen würden sie durch Maßnahmen der Innenentwicklung aktiviert werden. Hierzu gibt es eine Innenentwicklungspotenzialanalyse, die die Möglichkeiten in der Gemeinde Helse darstellt (vgl. Anhang).

32.1 Schutzgut Mensch

Bestand und Bewertung

Die Gemeinde wird baulich von der zentralen Ortslage Helse/Krumwehl und einigen Ortsteilen sowie Siedlungssplittern geprägt, die aus Warften im Zuge der Deichlinie des 12. Jahrhunderts entstanden sind. Eine bauliche Erweiterung hat es vor allem in der zentralen Ortslage gegeben. Die großen Hoflagen außerhalb der Ortslage mit ihren Großbaumbeständen prägen als landschaftsprägende Elemente das bauliche Gemeindebild im Außenbereich (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

Die Landwirtschaft stellt in Helse die flächenintensivste Nutzung dar und grenzt in einigen Fällen auch unmittelbar an die Wohnbauflächen. Hier ist ein gewisses Konfliktpotenzial zwischen den landwirtschaftlich bedingten Emissionen und dem Wohnen gegeben.

32.2 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Die Gemeinde Helse liegt in der naturräumlichen Region „Dithmarscher Marsch". Die Nordsee war und ist die entscheidende Einflussgröße für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse sowie für die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Die Ditmarscher Marsch ist im Wesentlichen das Ergebnis der nacheiszeitlichen Meeresspiegelanstiege sowie deren zeitweisen Rückgänge, sodass eine Ablagerung von marinen Sedimenten stattfinden konnte. Durch den Deichbau wurden diese Flächen immer weiter dem unmittelbaren Einfluss des Meeres entzogen und weitestgehend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (Landschaftsplan Helse, 2007).

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1978 und 1980) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Marne/Brunsbüttel (2020/2120) sowie Blatt Kaiser-Wilhelm-Koog (2019) stellt die Erweiterungsfläche des Wohngebietes als Kalkmarsch dar. Kalkmarschen stehen in der Entwicklungsreihe der Marschen hinter den Rohmarschen, aus denen sie durch Aussüßung und Gefügeentwicklung hervorgegangen sind. Sie zeichnen sich durch ihren kalkhaltigen Ober- und Unterboden sowie ihre damit verbundene hohe Gefügestabilität aus. Sie sind durch die vom Menschen geschaffenen Deiche dem Ein-

fluss des Meeres zum Teil entzogen. Dieses übt seinen Einfluss vor allem noch über die gezeitenabhängigen Grundwasserstände aus.

Grundsätzlich werden Kalkmarschen überwiegend ackerbaulich genutzt. Sie zählen mit zu den produktivsten Standorten Schleswig-Holsteins und erreichen Höchstwerte in der Bonitierung im Rahmen der von der Finanzverwaltung durchgeführten Bodenschätzung (vgl. LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2006).

Rüstungsaltlastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Helse befindet sich gemäß des Altlasten- und Bodenschutzkatasters des Kreises Dithmarschen eine bekannte Altablagerungsstätte im Ortsteil Krumwehl. Die ehemalige Mülldeponie der Gemeinde ist im Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen mit der Prioritätsstufe K erfasst. Demnach wurde auf dem Gelände von 1955 bis 1979 auf einer Fläche von 9.100 m² eine Deponie für Klärschlamm und Hausmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle betrieben. Das Volumen der abgelagerten Abfälle ist mit 10.000 m³ angegeben. Die Altablagerung befindet sich westlich der B 5 und nördlich der L 237 im Ortsteil Krumwehl. Die Ablagerungsfläche ist zum Teil mit Wohnhäusern überbaut. Die restliche Fläche liegt brach. Sollten Nutzungsänderungen auf der Fläche geplant sein, ist durch die Gemeinde im Vorfeld eine intensive Untersuchung zum Gefährdungspotenzial zu veranlassen.

32.3 Schutzgut Wasser

32.3.1 Grundwasser

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse befindet sich gemäß der interaktiven Landwirtschafts- und Umweltkarte des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. In der Gemeinde Helse ist der Grundwasserkörper „NOK - Marschen" vorzufinden (Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2014).

Bei der Passage des Wassers durch grundwasserüberdeckende Schichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird größtenteils als günstig charakterisiert (Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2014). Eine Gefährdung hinsichtlich des chemischen Zustands oder sonstiger anthropogener Einwirkungen besteht nicht.
Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kon-

tinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt in der Gemeinde Helse etwa 200 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
 Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
 Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
 Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der Grundwasserneubildungsraten von etwa 200 mm/a liegt eine mittlere Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Gemeindegebiet vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als günstig charakterisiert. Dementsprechend ist die Gefährdung des Grundwassers und die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als gering einzustufen.
Eine Vorbelastung des Grundwassers durch die landwirtschaftliche Nutzung in der Gemeinde durch Dünger- und Pestizideinträge kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, konkrete Hinweise liegen allerdings nicht vor.
Ferner können folgende allgemeine, potenzielle Vorbelastungen des Grundwassers festgestellt werden:

Fahrwege, Straßen:	punktueller Schadstoffeintrag durch Fahrzeuge; Versiegelung verhindert Grundwasserneubildung
Bebauung:	Versiegelung verhindert Grundwasserneubildung; punktuelle Schadstoffeinträge nicht auszuschließen

32.3.2 Oberflächenwasser

Bestand und Bewertung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist von einem leistungsfähigen Entwässerungssystem durchzogen. Gräben finden sich im Gemeindegebiete Helse sehr häufig auch beidseitig der Straßen und Wege. Gemeinsames Merkmal der betrachteten Fließgewässer von Helse ist ihr geometrischer Verlauf, die regelmäßige Räumung, ihre z.T. starke Eintiefung und die Drainage der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung. Der Uferrandbereich ist überwiegend mit Schilf bewachsen, in der weiteren Saumzone hat sich eine nitrophytische Saumgesellschaft mit Brennnesseln und Giersch ausgebildet. Diese Arten kennzeichnen den Stickstoffreichtum. Neben diesen dominierenden Arten gesellen sich auch Wiesenpflanzen wie Wiesenkerbel, Knäuelgras und Acker-Kratzdistel hinzu. Die Ufervegetation richtet sich meist nach der angrenzenden Bewirtschaftung.

Nachrichtlich dargestellt sind die vorhandenen Verbandsvorfluter des zuständigen Sielverbandes Helse und Kattrepel. Diese Sielverbände sind als Unterverbände dem Deich- und Hauptsielverband mit Sitz in Hemmingstedt angeschlossen.

Wehlen
Im Gemeindegebiet gibt es eine Wehle. Sie befindet sich im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl. Die Wehle stellt sowohl eine kulturhistorische als auch eine ökologische Besonderheit dar und ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

Stillgewässer
Unter diesem Abschnitt werden Teiche, Tümpel und sonstige Stillgewässer kurz beschrieben. In Helse sind insgesamt 10 Stillgewässer, mit der zuvor genannten Wehle, vorhanden.
Im östlichen Gemeindegebiet befinden sich an verschiedenen Stellen inmitten von Grünlandflächen Teiche, die als Viehtränken genutzt werden. An einem Hof im Osten der Gemeinde Helse sind zwei künstlich angelegte Teiche vorhanden, die als Klärteiche genutzt werden (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007). Die defizitäre Ausstattung an Kleingewässern liegt in den geomorphologischen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zur gewässerreichen, weil stark reliefierten Jungmoränenlandschaft im Ostholstein sind die Voraussetzungen für eine natürliche Gewässerentstehung in der ebenen Marschenlandschaft nicht gegeben (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

Generell stellen Oberflächengewässer eine Bereicherung der Landschaft dar; im Biotopverbund haben sie eine Funktion als Trittsteinbiotope.

Die Oberflächengewässer sind allesamt stark geprägt durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und weisen somit keine ausgeprägte Ufervegetation oder Wasservegetation auf. In ihrer Funktion haben sie eine allgemeine Bedeutung.

32.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Bestand und Bewertung (Flora)

Der Flächenanteil von Äckern ist mit ¾ der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Helse aufgrund der hohen Bodenbonität sehr hoch. Im Gemeindegebiet gibt es große zusammenhängende ackerbaulich genutzte Areale. Die Ackerschläge liegen zusammenhängend im gesamten Gemeindegebiet und werden nur an wenigen Stellen von Grünlandwirtschaft abgelöst. Am häufigsten wird in Helse Getreide, vor allem Weizen angebaut. Hackfrüchte, Winterraps und Futterpflanzen nehmen den restlichen Teil der ackerwirtschaftlich genutzten Fläche ein. Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

Zwischen den großen zusammenhängenden Ackerschlägen gibt es in Helse vereinzelte Flächen, die als Weide ganzjährig genutzt werden. Oft finden sich Areale mit Grünland in der Nähe der landwirtschaftlichen Höfe und Siedlungsbereiche. Durch die Zunahme der

Bewirtschaftungsintensität sind die Lebensräume für die Avifauna aber auch insgesamt seltener geworden (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

In der Gemeinde Helse gibt es einen relativ geringen Anteil an Feuchtgrünland. Kleinere Areale mit Feuchtgrünland befinden sich in der zentralen Ortslage westlich der B5.

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es auch Waldflächen. Insgesamt gibt es eine Fläche von ca. 11,7 ha, die sich auf drei Waldflächen verteilen. Eine kleine Waldfläche befindet sich im Süden der Gemeinde südlich der Helserdieker Strot. Diese Fläche ist lediglich 0,7 ha groß. Sie ist als „sonstige Forstfläche" anzusprechen. Eine zweite kleine Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde am Nordertriangelweg. Dieser Wald hat eine Fläche von 1,4 ha. Der größte Teil der Waldflächen liegt an der Ostgrenze der Gemeinde am Norderlandsteig. Hier befinden sich ca. 9,6 ha Waldfläche. Bei diesen Waldflächen handelt es sich um sonstige Forstflächen.
Sonstige Forstflächen sind gekennzeichnet durch Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Holunder (*Sambucucus nigra*), Birke (*Betula pubescens*), Feldahorn (*Acer campestre*).
Nördlich und nordwestlich der Ortslage Krumwehl befinden sich Weihnachtsbaumkulturen, sie unterliegen keinem Schutz.

Der Landschaftsplan stellt nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar, dies sind u.a. das im Osten der Gemeinde Helse befindliche Weidengebüsch, die im Norden der Gemeinde Helse, nordwestlich der Ortslage Krumwehl, liegende Wehle sowie Verlandungsbereiche (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).
Darüber hinaus ist im Register der gesetzlich geschützten Biotope nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eine Allee sowie zwei Wertgrünlandflächen verzeichnet.

Wassergeprägte Biotoptypen sind in der Gemeinde Helse ebenfalls anzutreffen. Es gibt eine hohe Dichte an Fließgewässern, die in den seltensten Fällen naturnah ausgeprägt sind.

Bestand und Bewertung (Fauna)

In der Gemeinde Helse gibt es Bereiche, die für die Tierwelt eine überdurchschnittliche Rolle spielen. Hierunter sind die nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die Forstflächen, die Gehölzstrukturen, die Wertgrünlandflächen und die Oberflächengewässer zu nennen.

In diesen Bereichen greift die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung nicht ein. Maximal werden lediglich nachrichtliche Übernahmen aus anderen Fachplanungen in die Planzeichnung eingestellt bzw. es wird der bereits bestehende Bestand entsprechend dargestellt.

32.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes muss sichergestellt sein, dass mit der Neuausweisung potentieller Entwicklungsflächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Die Belange des Artenschutzes

werden daher auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf Bebauungsplanebene auszuschließen oder auf besondere zu berücksichtigende Erfordernisse bei Umsetzung der Ziele im Flächennutzungsplan hinzuweisen. Artenschutzbelange sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit diese auf dieser Ebene ersichtlich sind. Basierend auf dem derzeitigen Planungsstand ist allerdings noch nicht erkennbar, in welchem Ausmaß die Eingriffe vorbereitet werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, auf der konkrete Kenntnisse über Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand eines konkreten Vorhabens vorliegen.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:
"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die sog. CEF-Maßnahmen ("continious ecologigal functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität), durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.
Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Artkataster der Gemeinde Helse (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -LLUR, 2018)

Ein aktueller Auszug aus dem Artkataster des LLUR für die Gemeinde Helse wurde auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre. Im Auszug des Artkatasters ist im Südwesten der Gemeinde das Vorkommen einer Schleiereule (2017) verortet. Im Südosten des Gemeindegebietes sind Vorkommen der Schleiereule (2013 – 2016) sowie des Steinkauzes (2015 – 2017) vermerkt. In beiden Arealen, in denen die Arten registriert wurden, dominieren landwirtschaftliche Fläche bestehen aus Acker- und Grünlandflächen. Hier sind keine baulichen Entwicklungen vorgesehen.

Prüfflächen

Durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Wohngebietes sowie einer Kindertagesstätte geschaffen. Die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Strukturen und der daraus resultierenden Lebensraumeignung.

<u>Wohnbauflächen – Erweiterung Wohngebiet</u>

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Grünlandfläche dar, welche zum Teil von Entwässerungsgräben/-mulden begrenzt ist sowie mittig durchzogen wird. Im Westen schließt der Verbandsvorfluter des Sielverbandes Helse an. Die Entwässerungsgräben, die das Plangebiet mittig durchziehen, sind zum Teil von heimischen Bäumen- und Sträuchern (u.a. Esche, Erle, Weißdorn) gesäumt. Schmal ausgeprägte Schilfbestände sind abschnittsweise vorhanden. Viele Abschnitte sind allerdings frei von säumender Vegetation. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung war nur das Verbandsgewässer leicht wasserführend (November 2018). Im Nordosten befindet sich ein Abschnitt mit einer ausgeprägten Krautschicht, der keiner intensiven Nutzung unterliegt. Hierbei handelt es sich vermutlich um abgelagerte Grünabfälle, die bereits teilweise kompostiert sind und auf denen sich eine Krautschicht ausgebildet hat. Zum Teil ist noch frisch abgelagerter Grünschnitt erkennbar.

<u>Flächen für den Gemeindebedarf – Kindertagesstätte</u>

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar. Östlich angrenzend befindet sich ein Verbandsvorfluter des Sielverbandes Helse. Zwischen Verbandsvorfluter und „Alte Landstraße" befindet sich eine Baumreihe (überwiegend Erlen und Eschen). An der Nordseite befindet sich ein Grenzknick mit vorgelagerter Grabenstruktur. Die Gräben wiesen zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung keine Wasserführung auf.

Da die Prüfflächen an vorhandene Bebauungsstrukturen anschließen und landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen, ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten vor allem mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen und landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen zu rechnen.
Die Flächen weisen vornehmlich potentiell geeignete Habitatbedingungen für **Vögel** auf. Sie bieten hauptsächlich potentiellen Lebensraum für Arten der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche als Nahrungshabitat. Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft ist aufgrund der intensiven Nutzung und somit fehlender geeigneter störungsfreier Brutplätze als sehr unwahrscheinlich einzustufen.
Vor allem angrenzende, aber auch zum Teil innerhalb der Flächen befindliche Laubholzbestände, bieten Lebensraumpotential für Gehölzfreibrüter mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen.

Die Plangebiete besitzen keine besondere Habitateignung für **Fledermäuse**. Auf den überplanten Fläche befinden sich keine großflächigen fledermausrelevanten Strukturen. Die Habitatkomplexe stellen sich überwiegend als strukturarmes Offenland dar. Die angrenzenden und sich innerhalb der Plangeltungsbereiche befindlichen Laubholzbestände, die als linienförmig ausgeprägte Strukturen anzutreffen sind, weisen eine potentielle Eignung als Lebensraum für Fledermäuse auf (Jagdhabitat, Quartiere). Die Plangebiete grenzen an vorhandenen Bebauungsstrukturen an, weshalb Arten mit Schwerpunktvorkommen im Siedlungsbereich zu erwarten sind.

Laut den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" (LANU 2008) befindet sich die Gemeinde Helse außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz.

Die Habitateignung für Amphibien ist als stark beeinträchtigt zu bewerten. Die das Plangebiet durchziehenden sowie angrenzenden Entwässerungsgräben dienen zwar potentiell als Laichgewässer und somit Fortpflanzungsstätte für Amphibien, allerdings sind diese aufgrund der intensiven Randnutzung und aktiven Unterhaltung als stark beeinträchtigt zu bewerten. Zudem fehlt eine ganzjährige Wasserführung, die Profile sind nicht naturnah ausgeprägt und die Gräben in der Agrarlandschaft sind aufgrund der übermäßigen Nährstoffzufuhr und der damit verbundenen Eutrophierung zunehmend ungeeignet. Darüber hinaus sind viele Amphibienarten aufgrund ihres Verbreitungsbildes und der vorhandenen Lebensbedingungen im Naturraum Marsch nicht anzutreffen. Geeignete Lebensbedingungen sind höchstens für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten vorhanden. Für das Plangebiet werden streng geschützte Arten (Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie) aufgrund der dort nicht geeigneten Lebensraumbedingungen ausgeschlossen. Selbst für weit verbreitete und vergleichsweise we-

niger anspruchsvolle Arten wie die Erdkröte stellen die Entwässerungsgräben keine besonders geeigneten Habitate dar.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ist aufgrund der nicht erfüllter Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für beide Prüfflächen **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** zu erwarten, die der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse als unüberwindbare Planungshindernisse dauerhaft entgegenstehen würden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand des konkreten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und gegebenenfalls weitere Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu beachten um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

32.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Die Gemeinde Helse liegt im Klimabezirk „Schleswig-Holsteinisches Flachland". Mit seiner maritimen Randlage weist die Gemeinde Helse ein abgemildertes Seeklima subatlantischer Prägung auf. Die gemäßigte Ozeanität spiegelt sich in der temperaturausgleichenden Wirkung, den zumeist hohen jährlichen Niederschlagsmengen von 800 bis 880 mm, der geringen jährlichen Sonnenscheindauer sowie der nahezu ständigen Windeinwirkung wider. Die Maritimität zeigt sich ebenfalls im Jahresgang der Temperatur. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt verzögern sich die Maxima der Jahrestemperaturlinie um etwa einen Monat. Die Frühjahr-Sommer-Phase ist relativ kühl, während die Herbst-Winter-Phase verhältnismäßig warm ist (vgl. Landschaftsplan Helse, 2007).

32.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Bundesnaturschutzgesetz umschreibt mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart sowie Schönheit von Natur und Landschaft das Landschaftsbild. Dadurch wird deutlich, dass jedes Landschaftsbild auf einem ökologischen Sockel fußt, also eine eindeutige Trennung zwischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes letztlich nicht möglich ist (Gassner et al., 2010). Die Informationsgewinnung für die Ermittlung und die schließliche Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte mit Hilfe des Landschaftsplans, Karten, allgemein verfügbaren Daten und einer Begehung vor Ort.

Der Charakter der Gemeinde Helse und das Landschaftsbild werden durch die Landwirtschaft sowie durch die weitläufige Marsch deutlich geprägt. Dieses Charakteristikum ist den typischen „Agrargemeinden" Dithmarschen gemein (Landschaftsplan Helse, 2007).
Dieser Landschaftstyp stellt eine offene, durch Acker geprägte Kulturlandschaft dar. Hier hat sich das Landschaftsbild durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine Kulturlandschaft aus Ackerflächen und Grünlandflächen entstanden ist. Die teils großen offenen Schläge ermöglichen den Blick über weite Landstriche. In dieser Landschaft bilden die Siedlungsbereiche und Baumreihen, Einzelbäume, Grabensysteme sowie Windenergieanlagen etc. die abwechslungsreichsten Strukturelemente. Die Aus-

stattung der Gemeinde mit Wander- und Radwanderwegen auf bestehenden landwirtschaftlichen Wegen und Straßen bewertet der Landschaftsplan der Gemeinde Helse (2007) als gut. Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist nicht gegeben.

32.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Bewertung

Die Gemeinde Helse hat verschiedene Denkmalbereiche, die erhalten und teilweise in der Landschaft noch gut zu sehen sind. Als Beispiel sind die Reste des Deiches von 1559 (Triangel) und 1581 (Helser Deich) zu nennen sowie die Wehle. Daneben existieren in der Gemeinde noch viele ehemalige Warften. Aus heutiger Sicht sind die Deiche, Wehle und Warften Kulturgüter, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes, ihrer Einmaligkeit und ihrer landeskundlichen Bedeutung als Denkmäler von besonderer Bedeutung anzusehen sind. Grundsätzlich sind alle Denkmäler zu erhalten. Im Folgenden sind die in Helse vorgefundenen archäologischen Denkmäler gemäß des Landschaftsplans Helse aufgelistet (Quelle: Archäologisches Landesamt Schleswig):

1. Helser Deich 1581 und Triangel
2. Großwarft Darenwurth
3. Warften im Zuge der Deichlinie des 12. Jh. in Helse
4. Großwarft Hembüttel
5. Norderlandsteig
6. Wehle dazu Sielzüge und Tiefs

32.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebene Bestandsaufnahme hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

32.10 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der überwiegende Teil der Darstellungen in der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse beschränkt sich auf eine Bestandsaufnahme und löst somit keine Eingriffe in die Schutzgüter aus. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans, die einen Eingriff vorbereiten, beschränken sich auf die **Erweiterungsfläche „Wohnbaufläche“** sowie die **Fläche für den Gemeindebedarf** zur Errichtung einer **Kindertagesstätte**. Diese Fläche wird landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Ohne Planumsetzung ist die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EU-Binnenmarkt bzw. Weltmarkt bestimmt sein. Dies kann in der Gemeinde Helse auf Grund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u. a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen.

33. Entwicklungsprognosen

33.1 Bau und Vorhandensein der Vorhaben

Schutzgut Mensch

Wohnbauliche Entwicklungen werden in der Gemeinde Helse durch die Erweiterung eines vorhandenen Wohngebietes realisiert. Dieses wird sich in ihrer Struktur den umgebenen Siedlungsbereichen anpassen.
Weitere bauliche Entwicklungen sind auf einer für den Gemeinbedarf ausgewiesenen Fläche vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zur Schule und zur Sporthalle ist eine Kindertagesstätte geplant. Durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die einen Eingriff vorbereiten, aber voraussichtlich keine **erheblichen Beeinträchtigungen** auslösen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen werden die Beeinträchtigungen detaillierter beachtet und bewertet.

Schutzgut Boden
Mit der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereiten, da eine Versiegelung unbebauter Flächen innerhalb der Plangebiete ermöglicht wird. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.
Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Erdarbeiten, d.h. die Zerstörung der Bodenstruktur, unter Umständen die Vernichtung der Vegetationsdecke sowie die Verdichtung durch das Aufgraben von Boden. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischem und zeitlichem Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten.

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen überformt und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führen Eingriffe zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen,** die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und abgearbeitet werden müssen.

Schutzgut Wasser
<u>Grundwasser</u>
Versiegelungen von Flächen im Plangebiet verursachen einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus. Da allerdings in der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans hauptsächlich bereits vorhandene Strukturen planungsrechtlich unterlagert werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich die derzeitige Situation bzgl. Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich verschlechtern wird.

Bei der Umsetzung von der Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf beschränken sich die baubedingten Beeinträchtigungen punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und abgearbeitet werden. Im Rahmen dessen werden tiefergehende Sachverhältnisse wie

z.B. erforderliche Regenrückhaltung etc. abgeklärt und ggf. festgesetzt. Zum derzeitigen Stand sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. **Somit liegt insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser" vor.**

Oberflächenwasser

In der Gemeinde Helse gibt es verschiedene Oberflächengewässer. Direkte Eingriffe in das Schutzgut Wasser „Oberflächengewässer" werden durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet bzw. sind aufgrund der wenig fortgeschrittenen Planungstiefe noch nicht abschätzbar. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder Umsetzungen von Baumaßnahmen werden mögliche Beeinträchtigungen erneut geprüft und entsprechend bearbeitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden mögliche Eingriffe dezidiert dargestellt und gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich bereitgestellt.
Negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse zurzeit nicht erkennbar, so dass **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten sind.

Schutzgut Flora und Fauna

Die Wohnbaufläche zur Siedlungserweiterung und die Fläche für den Gemeinbedarf für die Kindertagesstätte werden von intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen, die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Zwar handelt es sich bei der als Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche um Grünland, welches im Vergleich zum intensiv genutzten Acker eine artenreichere Tierwelt aufweist. Durch die Intensivierung der Nutzung und dem Heranrücken von Siedlungsstrukturen ist jedoch eine Faunaverarmung einhergehend. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist im Besonderen ein Augenmerk hierauf zu richten. Dies ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der Kleinräumigkeit der Vorhaben sowie der wenig konkreten Planungsabsichten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar bzw. es sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Konflikte zu erwarten, die einer Planverwirklichung dauerhaft entgegenstehen würden.

Schutzgut Klima und Luft

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch die Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erwarten. Die Flächen erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Vegetationsstruktur ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Hierbei ist aber zu beachten, dass sich der überwiegende Teil der Darstellungen im Flächennutzungsplan auf eine Bestandsaufnahme beschränkt. *Als Darstellungen, die Eingriffe vorbereiten, lassen sich die Erweiterung der Wohnbaufläche sowie die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) nennen. In Beiden Fällen ist das Landschaftsbild bereits durch die vorhandene Bebauung bzw. die angrenzende Bebauung geprägt.* Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit der überplanten Bereiche in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild nicht gegeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die historische Kulturlandschaft der Gemeinde Helse ist durch die Darstellungen der Flächennutzungsplanerstaufstellung nicht betroffen.

33.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme wird eine dauerhafte Versiegelung unversiegelter Flächen vorbereitet. Baubedingt können zusätzliche Flächen zeitweise durch die Baustelleneinrichtung beansprucht werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 33.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Vegetationsflächen vorbereitet, die bei Umsetzung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verändert und infolge der Flächenversiegelung beseitigt werden. Die Vegetationsflächen stellen gleichzeitig potentiellen Lebensraum dar. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 34.1 verwiesen.

33.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

33.4 Art und Menge an Emissionen

Im Rahmen der geplanten Flächenausweisung für die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes hat hinsichtlich der Lärmimmissionen ausgehend von Windkraftanlagen eine Überprüfung der Fläche durch das Ingenieurbüro Akustik Busch GmbH stattgefunden. Die Berechnungen ergaben, dass für die vorgesehene Erweiterung der Wohnbauflächen die Orientierungswerte aus der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau eingehalten werden. Es werden daher keine Nutzungskonflikte hinsichtlich der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung der Fläche und vorhandenen Windkraftanlagen erwartet.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder Umsetzungen von Baumaßnahmen werden mögliche Beeinträchtigungen gegebenenfalls erneut geprüft und entsprechend be-

arbeitet. Negative Auswirkungen sind durch die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse zurzeit nicht erkennbar, so dass **keine Beeinträchtigungen** für die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

Mit der vorliegenden Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine baulichen Entwicklungen ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu **erhaltenden bestmöglichen Luftqualität** erwartet.

33.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau- und anlagenbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

33.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung der **Wohnbaufläche** und der **Fläche für den Gemeinbedarf** keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der baulichen Umsetzung geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

33.7 Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Angesichts des geringen Umfangs von vorgesehenen baulichen Entwicklungen innerhalb des Gemeindegebietes ist nicht mit negativen und erheblichen Entwicklungen oder kumulierenden Auswirkungen im Umgebungsbereich zu rechnen.

33.8 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beiträgt und die globale Erderwärmung verstärkt, ist durch die Erstaufstellung der vorliegenden vorbereitenden Planung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

33.9 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklungen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

34. Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftig beabsichtigten baulichen Entwicklungen sowie die Grundzüge der Bodennutzung innerhalb Gemeinde festgelegt. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dazugehörigen Umweltberichte o.ä. festgestellt. Dabei wird weitestgehend versucht den Eingriff im unmittelbaren räumlich funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Ebenso soll es mit Bauvorhaben geschehen, die nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes entstehen, aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen.

35. Planungsalternative

Im Rahmen der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden noch weitere Standorte für Wohnbauflächen abgeprüft, da die Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich und ohne baulichen Zusammenhang als nicht gegeben angesehen wurde, wurden diese Flächen wieder verworfen. Somit sind Planungsalternativen nicht gegeben. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Erstaufstellung um eine baurechtlich „Untermalung" für die bereits bestehenden Baubestände. Nur eine Wohnbaufläche sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf werden bei dieser Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse zur Entwicklung der Gemeinde in die vorbereitende Planung eingestellt. Insgesamt spielen Faktoren wie die Lagegunst des Standortes, die sich hauptsächlich aus der vorhandenen Siedlung und der damit vorhandenen Erschließung und Infrastruktur ergibt, eine tragende Rolle.

36. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Hinsichtlich der Schutzgüter wurde auf allgemein zugängliche Planwerke zurückgegriffen, die im Text und im Quellen- und Literaturverzeichnis angegeben sind. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

37. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Umweltmonitoring hat bei Flächennutzungsplänen in der Regel eine geringere Bedeutung, da der Flächennutzungsplan keine direkten Baurechte begründet. Vielmehr bildet er die Grundlage dafür, aus seinen Darstellungen Bebauungspläne zu entwickeln. Somit beziehen sich Maßnahmen der Umweltüberwa-

chung auf Planungen, die unmittelbar Baurechte begründen und sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wenig sinnvoll.

38. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Helse plant die Erstaufstellung eines Flächennutzungsplanes. Er legt die Grundzüge der künftigen Bodennutzung fest und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde.
Plangeltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet mit einer Größe von 1.144 ha.
Bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegen die Flächen für die Landwirtschaft deutlich. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aber auch die Siedlungen, die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie die typischen Elemente der Feldflur in die Darstellungen eingestellt.

Der überwiegende Teil der Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränkt sich auf eine Bestandsaufnahme. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Eingriffe vorbereitet, umfassen die Erweiterungsfläche der bestehenden Wohnsiedlung (Wohnbaufläche) sowie Erweiterung der bestehenden Gemeindebedarfseinrichtungen um eine Kindertagesstätte (Fläche für den Gemeinbedarf). Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dazugehörigen Umweltberichte o.ä. festgestellt. Dabei wird weitestgehend versucht den Eingriff im unmittelbaren räumlich funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Bei Bauvorhaben, die nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes entstehen, aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen, werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abgearbeitet, die auch Maßnahmen zur Kompensation beinhalten.

Helse, den 16.04.2020

- Bürgermeister -

GEMEINDE HELSE 2 KREIS DITHMARSCHEN

LITERATUR UND QUELLENANGABE

Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land (Hrsg.), 1995: Marne Land – Chronik des Amtes Kirchspielslandgemeinde Marne-Land mit seinen elf Gemeinden und Vorgeschichte. Husum

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag – Heidelberg

Gemeinde Helse (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Helse.

Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1978): Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1: 25.000, Blatt Marne/Brunsbüttel (2020/2021). Kiel

Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1980): Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1: 25.000, Blatt Kaiser-Willhelm-Koog (2019). Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005: Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West - Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: LANU SH – Natur; 11.- Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden; 11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (HRSG.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

Pfeil U., 2000: Dithmarschen im »Dritten Reich« (1933–1945). In: Martin Gietzelt (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens, S. 327–360 , Heide

Reiß, S., Arnold, V., Bork, H.-R., Kelm, R., und Meier, D. (Hrsg.), 2006: Landschaftsgeschichte Dithmarschens - Eine kompakte Zusammenfassung zur Landschaftsgeschichte Dithmarschens. Kiel

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2011: Wohnungsbestand in Schleswig Holstein 2011. Kiel

Witt, R., 2000: Dithmarschen unter der Fürstenherrschaft (1559–1773). In: Martin Gietzelt (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens, S. 179–216 , Heide

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) m.W.v. 07.12.2018

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015, S. 2)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImschG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Geset-

zes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 690)

Landeswaldgesetz (LWaldG) i.d.F. vom 5.12.2004 (GVOBl. 2004, S. 461) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30.07.2018 (GVOBl. S. 444)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F vom 25.11.2003 GVOBl 2003, S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOB, S. 773)

Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008 S. 91)

Daten

Kreis Dithmarschen (2018): Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (2018): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Helse.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2018): Register der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Lanis-SH, Stand 2017.

Internet

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (o. J.), URL: https://www.statistik-nord.de/ (06.02.2019)

Regionaldatenbank Deutschland (o.J.), URL: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon (06.02.2019)